

Die Baustelle Gerichtshaus 1862-1864

Autor(en): **Peter-Kubli, Susanne**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **91 (2011)**

PDF erstellt am: **10.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-584947>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Baustelle Gerichtshaus 1862–1864

Susanne Peter-Kubli

Wiederaufbau von Glarus nach dem Brand vom 10./11. Mai 1861

Als sich am 12. Mai frühmorgens um sechs Uhr die Gemeinderäte zu einer ersten Sitzung im unversehrt gebliebenen Gemeindehaus einfanden, galt es trotz persönlicher Betroffenheit – von zwölf Gemeinderäten hatten deren acht ihre Häuser und teilweise ihre Habe im Brand verloren – erste Massnahmen zu ergreifen.¹ Das Ausmass der Schäden war kaum zu überblicken: Neben der Kirche, den beiden Pfarrhäusern, dem Regierungsgebäude und dem Wachthaus waren 257 Wohnhäuser mit 409 Wohnungen, dazu 332 andere Gebäude wie Ställe, Magazine, Mühlen, Ziegerreiben, Waschhäuser etc. zerstört worden. 2257 Personen waren innert weniger Stunden obdachlos geworden.²

Zu den vordringlichen Aufgaben, die der Gemeinderat in Angriff nehmen musste, gehörte neben der Errichtung eines Hilfskomitees die Sicherung der Brandstätte vor Plünderungen. Eine provisorisch aufgestellte Bürgerwache bewachte fürs Erste die Ruinen, in denen sich noch zahlreiche Gerätschaften ihrer vor dem Brand geflohenen Hausbesitzer befanden. Sie wurde aber bald durch militärische Truppen abgelöst, die ihren Dienst bis Ende des Monats versahen. Trotz dieser Sofortmassnahme kam die Standeskommission nicht umhin, am 25. Mai all jene, die Hausrat aus den Ruinen geborgen und diesen unrechtmässig für sich behalten hatten, ernstlich zu ermahnen, die Fundstücke innert acht Tagen im evangelischen Zauschulhaus abzugeben. Wer nach dieser Frist mit verheimlichten Fundstücken erwischt wurde, dem drohte eine Strafanzeige.³

Dem neu gegründeten Hilfskomitee kam die wichtige Aufgabe zu, die aus allen Teilen der Schweiz eintreffenden Hilfsgüter gerecht an die Bedürftigen zu verteilen. Um die Unmengen zusätzlicher Arbeiten bewältigen zu können, wurde der 13-köpfige Gemeinderat um 20 «Vertrauensmänner» aufgestockt. Dabei handelte sich vorwiegend um Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft, Ratsherren, Fabrikanten, Offiziere, aber auch einige Baufachleute wie Maurermeister und Tagwenvogt Kaspar Leuzinger,

¹ Tschudi, N.: Glarus vor, während und nach dem Brand des 10./11. Mai 1861. Glarus 1864, S. 44.

² Tschudi, S. 42ff.

³ Amtsblatt des Kantons Glarus vom 25. Mai 1861, S. 1.

Maurermeister Salomon Simmen und Zimmermeister Johannes Schiesser, auf deren Fachwissen sich die Behörde bei Bedarf abstützen konnte.⁴ Die Brandruinen, die noch teilweise standen, mussten aus Sicherheitsgründen vollständig zerstört, der die Strassen blockierende Brandschutt weggeräumt und die Bachläufe, die teilweise ebenfalls von Schutt verstopft waren, wieder frei geschaufelt werden. Unter Stadtbaumeister Oberst Locher⁵ und Architekt und Oberst Johann Kaspar Wolff von Zürich wurde der Brandschutt beseitigt. Ab 13. Mai standen täglich 400 bis 500 Mann unter ihrem Kommando im Einsatz. Sie kamen aus den umliegenden Gemeinden, aber auch aus benachbarten Kantonen. Untergebracht wurden sie im Schulhaus und in Fabriken. Da ihre Herkunftsgemeinden deren Verköstigung übernahmen, erwuchsen Glarus keine zusätzlichen Kosten.⁶

Diese Aufräumequipen standen bis Anfang Juni im Einsatz. Da zu diesem Zeitpunkt der Plan für das neue Glarus noch nicht ausgearbeitet war, wurde der Schutt, den man später teilweise für den Wiederaufbau verwendete, im Ort belassen. Später wurde er zusammen mit der nicht verwendbaren Schuttmenge, die sich durch die Abtragung des Tschudirains⁷ angehäuft hatte, im Walchergut, in der alten Inngrube nördlich des Sonnenhügels und im Gut Winkel abgelagert. Teilweise wurde das Material auch zum Ausebnen von Strassen und zum Auffüllen des unteren Teils des neuen Friedhofes verwendet.⁸

Obdachlos Gewordenen, die nicht bei Verwandten in anderen Gemeinden untergekommen waren, auswärtigen Arbeitern oder Handwerkern, die möglichst rasch und vor Ort ihr Geschäft weiter betreiben wollten, wurden provisorische Unterkünfte, sogenannte Baracken, zur Verfügung gestellt.

Um den Bedarf an neuem Baumaterial zu decken, bewilligte der Gemeinderat schon am 15. Mai die Erweiterung und Vermehrung der Kalköfen auf

⁴ Tschudi, S. 57. Baumeister Kaspar Leuzinger (1816–1871). Salomon Simmen (1822–1870) erbaute 1853–1855 das Bürgerasyl auf der Höhe.

⁵ Johann Jakob Locher-Oeri (1806–1861) von Zürich, Baumeister, Oberst und Strasseninspektor, ferner Erbauer des Kantonsspitals und des Hotels Bellevue in Zürich. Vgl. HBLS, Bd. IV, S. 698. Locher musste krankheitshalber nach nur wenigen Tagen sein Amt abgeben. Wolff erhielt daraufhin Unterstützung durch Oberst Johann Jakob Streiff-Schindler.

⁶ Tschudi, S. 47.

⁷ Die Abtragung dieses rund 23 m hohen Hügels dauerte von November 1861 bis Oktober 1862 und kostete rund Fr. 121 000.–, wobei als Erlös für verkaufte Steine wiederum Fr. 21 000.– eingenommen wurden. Vgl. Spälti, Hch.: Geschichte der Stadt Glarus, S. 182 und Burlet, L.: Glarus – vom Flecken zur Stadt: geschichtliche Notizen zu den Strassen und Gebäuden. 3 Bde. Typoskript. Glarus 1989, Bd. III, S. 962.

⁸ Tschudi, S. 67.

Gemeindegebiet, so etwa am Bergli. Im Herbst wurden weitere Kalköfen am Elggis in Betrieb genommen. Im gleichen Zug wurden am Bergli, auf der neuen Allmeind und auf Sack neue Steinbrüche eröffnet. Besonders begehrt als Baumaterial war der sogenannte Rotrisistein aus dem Steinbruch von Ennenda.⁹ Der für die Neubauten notwendige Sand stammte teilweise aus dem Fabrikkanal von Johannes Heer, der Inngrube (heute Ygruben) oder wurde per Bahn vom Walensee nach Glarus befördert.

Bis 1863 verwandelte sich Glarus in eine einzige Grossbaustelle. Nach dem von den Architekten Bernhard Simon (1816–1900) und Johann Kaspar Wolff (1818–1891) erarbeiteten Stadtplan wurde die Bauzone von einem neuen rechtwinkligen Strassenetz durchzogen. Die Häuserreihen dazwischen wurden in Karrees gestaltet, mit Innenhöfen und meist einem Brunnen. Breite Trottoirs, wie bei der Hauptstrasse, oder Vorgärten wie an der Burgstrasse oder der Sandstrasse anzutreffen, sollten bei zukünftigen Feuersbrüchen ein Übergreifen auf die gegenüber liegenden Häuserzeilen verhindern.

Sowohl Simon als auch Wolff waren in Glarus nicht unbekannt. Der aus Niederurnen stammende Simon hatte sich nach seiner Ausbildung in Lausanne in St. Petersburg niedergelassen und sich als Architekt von herrschaftlichen Wohnsitzen einen Namen gemacht. Ein Magenleiden zwang ihn 1854 zur Rückkehr in die Schweiz. In St. Gallen war er beim Bau der Eisenbahnlinie Winterthur–St. Gallen–Rorschach beteiligt und wirkte später als deren Betriebsdirektor. Ab 1860 war Simon als freischaffender Architekt tätig. Johann Kaspar Wolff wirkte in Zürich als Staatsbauinspektor und hatte nach den Plänen Gottfried Sempers das eidg. Polytechnikum gebaut. In Glarus war 1861 bei Ausbruch des Brandes das nach seinen Plänen erstellte Hotel Glarnerhof gerade im Bau.

Der verschiedenen Vorarbeiten und Abklärungen wegen gelangten im Brandjahr 1861 nur wenige Neubauten «unter Dach». So das schon vor dem Brand begonnene katholische Bürgerschulhaus sowie drei Privatbauten. Besonders eindrücklich war das Tempo, mit welchem diese Bauten voranschritten. Geradezu rekordverdächtig erwies sich die Hausbaute von Maurermeister Kaspar Leuzinger an der oberen Gerichtshausstrasse. Am

⁹ Ebenda, S. 70. Nach Schindler erhielten folgende Häuser gewölbte Keller aus «Rotrisi-Bruchstelen»: Stäger-Tschudi, Leutnant Jakob Iseli, Hauptmann Kaspar Jenny, Frau Richter Tschudi, das Höfli-Haus, das Gasthaus Raben sowie vermutlich Präs. Niklaus Tschudi. Kellergewölbe aus Backstein erhielten Egidius Trümpy, Spielhof; Dr. Chr. Streiff, Präs. Dr. Blumer, Herr Papst, Herr Ris und Landammann Dr. Heer. Siehe Schindler, E.: Notizen über den Wiederaufbau von Glarus 1861, 1862, 1863. Vollständigkeit kann nicht verlangt werden. Handschrift. LBGL Sign. N 186.

19. Oktober wurde dieser Bau in Angriff genommen und am 4. November unter Dach gebracht. Angesichts seiner stattlichen Grösse, Tschudi spricht von 30 Fuss Front und 36 Fuss Tiefe, dazu Parterre und zwei Stockwerke, welche ganz aus Mauer bestehen¹⁰, wollte Mauermeister Leuzinger wohl nicht nur ein Zeichen setzen, sondern auch tüchtig Werbung betreiben. Offenbar mit Erfolg, denn im folgenden Jahr führte er gemäss den Angaben Schindlers fünfzehn Hausbauten auf.¹¹ Die Grösse seines Betriebes und die Zahl seiner Arbeiter lassen sich leider nicht eruieren.

Ebenfalls vollendet wurden 17 Häuser mit 35 Wohnungen des neuen Quartiers Erlen, das etwas ausserhalb des alten Dorfkerns lag und vom Brand verschont geblieben war. Der eigentliche Bauboom erfolgte aber im Folgejahr, in welchem nicht weniger als 166 Häuser mit 306 Wohnungen sowie 38 Ökonomiegebäuden errichtet wurden. Zudem in Angriff genommen wurden die beiden Repräsentativbauten, das Rathaus und das Gerichtshaus. Das dritte Wahrzeichen von Glarus, die Stadtkirche, gelangte 1864 bis 1866 nach dem Projekt von Architekt Ferdinand Stadler (1813–1870) zur Ausführung.

Über die in dieser Periode errichteten Privatbauten sind in Eduard Schindlers¹² «Notizen über den Wiederaufbau von Glarus 1861, 1862, 1863»¹³ einige Angaben zu finden. Doch weist er bereits im Titel seiner Aufzeichnungen auf deren Unvollständigkeit hin. Weiteres kann Laurenz Burlets dreibändiger Zusammenstellung über die Hausbewohner und -besitzer entnommen werden, der sich auf Grundbücher abstützt.¹⁴ Obwohl Winteler neben den beiden Hauptakteuren Simon und Wolff lediglich die beiden Glarner Architekten Knobel und Schiesser¹⁵ nennt, finden sich in den obgenannten Quellen einige auswärtige Koryphäen, die an dieser Stelle erwähnt werden sollen. Bemerkenswert ist, dass mit Ausnahme des Glarner Simon und des Churers Johannes Ludwig (1815–1888)¹⁶ sämt-

¹⁰ Tschudi, S. 68.

¹¹ Schindler, E.: Notizen über den Wiederaufbau von Glarus.

¹² Vermutlich handelt es sich hier um Kaspar Eduard Schindler (1828–1907) von Mollis und wohnhaft in Glarus, Zivilrichter, Ratsherr und später Landrat, Ober-richter und von 1858(?) bis 1898 Landesarchivar.

¹³ Ebenda.

¹⁴ Burlet, L.: Glarus – vom Flecken zur Stadt: geschichtliche Notizen zu den Strassen und Gebäuden. 3 Bde. Typoskript. Glarus 1989.

¹⁵ Sowohl Knobel als auch Schiesser stammten ursprünglich von Schwändi. Ersterer war ein Schüler Ferdinand Stadlers, des Erbauers der Stadtkirche. Siehe Winteler, Glarus, S. 222.

¹⁶ Ludwig schuf in Chur wichtige Bauten wie das Staatsgebäude, das Kantonsgericht und die Kantonalbank, heute kant. Tiefbauamt.

liche hier tätigen Architekten bereits vor dem Brand in Glarus Gebäude entworfen und gebaut hatten. Johann Jakob Breitingen (1814–1880) hatte 1859 das einfache Bahnhofsgebäude von Glarus entworfen und lebte nach 1865 bis zu seinem Tod im nahe gelegenen Weesen als Wirt des Parkhotels Schwert. Einige seiner Glarner Bauten schuf er zusammen mit Johann Heinrich Reutlinger (1841–1912), einem Schüler von Gottfried Semper. Ferdinand Stadler, der Erbauer der Stadtkirche, liess 1850 in der Abläschstrasse 74 nach seinen Plänen ein Ökonomiegebäude errichten und 1860 folgte das stattliche Wohnhaus des Kaufmanns Jakob Elmer an der Waisenhausstrasse 9.

Man mag sich wundern über die hochkarätige Architektenschaft, die sich um den Wiederaufbau von Glarus bemühte. Hatten ebenso hochkarätige Glarner Persönlichkeiten wie Landammann Joachim Heer oder Ständerat Dr. Johann Jakob Blumer ihre Beziehungen spielen lassen oder lag gerade in der Neugestaltung einer grossen Fläche, der Errichtung einer neuen Stadt, ein besonderer Reiz?

Das Handwerk besass in jenen Jahren des raschen, ja ungestümen Wiederaufbaus tatsächlich goldenen Boden. Den Einen oder Anderen verleitete es aber zu unbedachten Spekulationen, die schliesslich zum Konkurs führten. Zu diesen besonders Wagemutigen gehörte Zimmermeister Leonhard Stüssi, der, wie nachstehender Tabelle zu entnehmen, an der Reitbahnstrasse gleich mehrere Häuser auf eigene Rechnung aufführen liess, jedoch nur schwer Käufer dafür finden konnte. Stüssi ging schon 1865 Konkurs und versuchte sich später als Sägereibesitzer in Unterterzen. Ähnlich erging es Zimmermeister Ludwig Freuler, der an der Zollhaus- und an der Fridolinstrasse einige Häuser errichtet und fünf Jahre nach Stüssi Konkurs ging.¹⁷

¹⁷ Burlet, Bd. 2, S. 913.

Adresse	Bauherrschaft	Architekt	Handwerker	Baujahr
Bahnhofstrasse 13	Heinrich Trümpi (1796–1876), Hauptmann	J.J. Breitinger		1860–61
Bahnhofstrasse 18	Friedrich Paravicini-Trümpy, Aidemajor	J.J. Breitinger		1868–69
Bahnhofstrasse 19	Fritz Oertli-Zweifel (1793–1867), Rössliwirt	Johann Ludwig	Maurerm. Kaspar Leuzinger	1861–62
Bankstrasse 8+10	Mathias Zweifel (1801–1869), Holzhändler	?		vor 1864
Bankstrasse 20	Jakob Tschudi, Waagmeister, Eidgenossenwirt		Maurerm. Johann Jakob Aepli u. Söhne	1863
Bankstrasse 22	Bank in Glarus	Johann Kaspar Wolff		1862
Bankstrasse 24	David Marti (1805–1888), Ratsherr	Hilarius Knobel		1862
Bankstrasse 30	Kaspar Jenny, Major	J.J. Breitinger		1862
Bankstrasse 32	Michael Iseli, Augenscheinrichter	J.J. Breitinger, Neubau 1969/70 Schild AG	Maurerm. Hch. Zimmermann, Zimmerm. Joh. Schiesser	1862–63
Bankstrasse 34	Fridolin Becker			1864–65
Bankstrasse 36	Heinrich Brunner (1820–1865), Rabenwirt	J.J. Breitinger	Maurerm. J. J. Aepli u. Söhne, Zimmerm. Joh. Schiesser	1862
Bankstrasse 44	Johann Schiesser-Zimmermann (1806–1875), Zimmermeister			
Bankstrasse 45	Melchior Landolt, Wagner	Hilarius Knobel		1863
Bolengasse 1	Kaspar Schiesser, Baumeister	auf eigene Rechnung		1861–62
Burgstrasse 3	Kaspar Leuzinger (1816–1871), Baumeister	auf eigene Rechnung		
Burgstrasse 4	Villa Flora, Jakob Stäger-Tschudi (1823–1887), Fabrikant	J.J. Breitinger		1862
Burgstrasse 6	Jakob Jenny-Becker (1803–1882), Spengler	Johann Ludwig, Neubau 1966/67 Coop	Maurerm. Sal. Simmen, Zimmerm. Joh. Schiesser	1862
Burgstrasse 18	Esajas Zweifel (1827–1904), Nationalrat 1874–1884	Hilarius Knobel		1870–71
Burgstrasse 20	Dr. med. Joh. Rudolf Luchsinger (1822–1885)			1862–63
Burgstrasse 24	Fridolin Hefti (1809–1881), Friseur	Johann Ludwig	Maurerm. Johann Jakob Aepli u. Söhne	1862–63
Burgstrasse 26	Witwe Anna Marti-Stüssi, Schmied Rudolf selig	Baumeister Fridolin Schiesser und Johann Hämmerli		1862
Burgstrasse 30	Daniel Iseli			1862
Burgstrasse 32	Fridolin Schiesser, Zimmermeister	auf eigene Rechnung		1862
Burgstrasse 81	Ludwig Freuler, Maurermeister	auf eigene Rechnung		1862–63

Fridolinstrasse 5	Johann Hämmerli, Baumeister			
Friedhofstrasse 8*	Kath. Pfarrhaus	Johannes Ludwig	Zimmerm. Zweifel & Zahner	1862–64
Friedhofstrasse 12*	Ref. Pfarrhaus	Johannes Ludwig	Zimmerm. Kaspar Schiesser u. Maurerm. David Glarner	1862–64
Gaswerk	Gehr. Sulzer, Winterthur, und Gemeinde Glarus	Bauleitung Johann Jakob Stäger-Lütschg		1862–63
Gerichtshaus	Kanton Glarus	Johann Kaspar Wolff	Maurerm. J.J. Aepli u. Zimmerm. Leonhard Stüssi	1862–64
Gerichtshausstrasse 14+16	Heinrich und Emanuel Aepli, Maurermeister	auf eigene Rechnung		1862–63
Gerichtshausstrasse 16	Gabriel Kubli, Leimsieder, durch Kauf 1863	Heinrich und Emanuel Aepli, Maurermeister		1862–63
Gerichtshausstrasse 35	Kaspar Leuzinger (1816–1871), Baumeister	auf eigene Rechnung		1861–62
Gerichtshausstrasse 37	Kaspar Leuzinger (1816–1871), Baumeister	auf eigene Rechnung		1861–62
Gerichtshausstrasse 39	Kaspar Leuzinger (1816–1871), Baumeister	auf eigene Rechnung		1861–62
Gerichtshausstrasse 56	J. Schweizer-Dürst (1831–1895), Gärtner	Johann Jakob Aepli, Maurerm.?		1862–63
Hauptstrasse 9	Witwe Barbara Dinner-Heer (1819–1882)	J.J. Breitinger		1862–63
Hauptstrasse 10/12	Markus Aepli, Schirmmacher u. Jakob Jenny , Spengler	Johann Ludwig	Maurerm. Schneebeli u. Dübhelbeiss, Basel	1862–63
Hauptstrasse 11	Ratsherr Christoph Tschudi (1817–1877)	J.J. Breitinger		
Hauptstrasse 14	Ratsherr Fridolin Kundert durch Kauf 1865	Zimmerm. Zweifel & Zahner auf eigene Rechnung		1864
Hauptstrasse 16	Georg Dürst, Gemeindegreiber	Johann Ludwig		
Hauptstrasse 17	Joh. Melch. Schindler (1792–1868), Major	Johann Ludwig	Maurerm. Kaspar Leuzinger, Zimmerm. Stüssi «Flügel»	
Hauptstrasse 20	Jakob Trümpi-Streiff (1826–1888), Hauptmann	Johann Ludwig	Maurerm. J. J. Aepli u. Söhne, Zimmerm. Leonh. Stüssi	1862–63
Hauptstrasse 29	Johann Jakob Kundert, Handelsmann	J.J. Breitinger und Joh. Hch. Reutlinger		1863–64
Hauptstrasse 31	Johann Jakob Brunner, Handelsmann	J.J. Breitinger		1862–63
Hauptstrasse 32	Fridolin Oertli, Rössliwirt	Johann Ludwig	Maurerm. Kaspar Leuzinger, Zimmerm. Joh. Schiesser	1861–62
Hauptstrasse 33	Samuel Tschudi, Zuckerbäcker	Kaspar Schiesser		

Adresse	Bauherrschaft	Architekt	Handwerker	Baujahr
Hauptstrasse 37	Johann Winteler, Tabakwarenhändler	Baumeister Sal. Simmen		1862–63
Hauptstrasse 39	Fridolin Schweizer, Apothecker	Baumeister Schädler (Davatz nennt Ludwig)		1862–63
Hauptstrasse 40	Rudolf Gallati (1811–1871), Advokat	Johann Ludwig	Maurerm. Sal. Simmen, Zimmerm. Abraham Knobel	1862
Hauptstrasse 41	Kaspar Jenny, Soolerbogen, Appellationsrichter	J.J. Breitingen	Maurerm. Hch. Zimmermann, Zimmerm. Joh. Schiesser	1862
Hauptstrasse 42	Christoph Iseli (1807–1873), Metzger	Baumeister Sal. Simmen	Maurerm. Hch. Zimmermann, Zimmerm. Joh. Schiesser	1862
Hauptstrasse 48	Gabriel Zweifel (1806–1876), Handelsmann	J.J. Breitingen und J. Hch. Reutlinger		1863
Hauptstrasse 49	Fridolin Iseli, Sattler	Kaspar Schiesser		1861–62
Hauptstrasse 50	Stadtschule mit Turnhalle	Johann Kaspar Wolff	Maurerm. Joh. Melch. Stüssi, Zimmerm. Jost Zweifel+ Frid. Schiesser	1869–72
Hauptstrasse 51	Fridolin Blumer (1814–1869), Kupferschmied	Hilarius Knobel	Maurerm. Daniel+ Melchior Stüssi, Zweifel & Zahner	1862
Hauptstrasse 55a	Heinrich Glarner-Trümpy, Kauf 1888	Hilarius Knobel	Maurerm. Kaspar Leuzinger	
Hauptstrasse 57	Fritz Brunner, Metzger	J.J. Breitingen und Joh. Hch. Reutlinger		
Höhe	Villa Höhe, Johannes Schuler (1835–1885), Ratsherr	Hilarius Knobel, Neubau 1967–69 Hochhäuser		1868–69
Kirchstrasse 9	Johann Peter Schlittler, alt Kirchenvogt	Kaspar Schiesser		1862–63
Kirchstrasse 13	Johannes Schuler, Drechslermeister	Kaspar Schiesser		1862–63
Kirchstrasse 15	Johannes Schuler, Drechslermeister	Kaspar Schiesser		1862–63
Kirchstrasse 16	Kaspar Luchsinger (1806–1880), Richter	Abraham Knobel, Neubau ? Schubiger		1862–63
Kirchstrasse 29	Heinrich Luchsinger (1816–1899), Handelsmann	Hilarius Knobel	Maurerm. David Glarner	1862–63
Pressi 37	Heinrich Zimmermann, Baumeister, und Johann Hämmerli	auf eigene Rechnung		1861–62
Rathaus	Kanton Glarus	Bernhard Simon		1862–64
Rathausgasse 5	Rudolf Tschudi-Streiff (1814–1885), Schlosser, Wirt	Fridolin Schindler	Maurerm. Joh. Hämmerli, Zimmerm. Zweifel & Zahner	1862–63

Rathausgasse 33	Werkstatt Zeugschmied Kaspar Freuler			1862–63
Rathausplatz 1	Johann Paravicini (1810–1878), Ochsenwirt, Metzger	Kaspar Leuzinger		1862–63
Rathausplatz 3	Peter Freuler (1822–1884), Goldschmied	J.J. Breitingen	Maurerm. Kaspar Leuzinger	1863
Rathausplatz 5	Witwe Susanna Tschudi-Tschudi (1818–1884)	J.J. Breitingen	Kaspar Leuzinger, Zimmerm. Joh. Schiesser	
Rathausplatz 6	Johann Paravicini-Zwicky	J.J. Breitingen		1863
Reithausstrasse 4, 8, 10, 12, 14	Leonhard Stüssi, Zimmermeister	auf eigene Rechnung		1863
Reithausstrasse 16+18	Melchior Jakober und Josua Dürst			1863–64
Reithausstrasse 20, 22	Melchior Jakober und Josua Dürst			1863–64
Sandstrasse 14	Jakob Streiff-Luchsinger (1812–1878), Lehrer	J.J. Breitingen und Joh. Hch. Reutlinger		1862–63
Sandstrasse 16	Kaspar Becker-Iseli durch Kauf 1870	Zimmerm. Gabriel Schiesser		1869–70
Sandstrasse 18	Seb. Paravicini-Schiesser, Schneiderm., durch Kauf 1870	Zimmerm. Gabriel Schiesser		1869–70
Sandstrasse 19	Heinrich Stüssi, Holzhändler, durch Kauf	Bau- und Zimmermeister Fridolin Schiesser		1862–63
Sandstrasse 20	Heinrich Wyss, Postpacker, durch Kauf 1867	Baumeister Johannes Hämmerli		1866–67
Sandstrasse 21	Heinrich Stüssi, Holzhändler, durch Kauf	Bau- und Zimmermeister Fridolin Schiesser		1862–63
Sandstrasse 23	1864 Verkauf an Briefträger Franz Noser	Bau- und Zimmermeister Fridolin Schiesser		1862–63
Sandstrasse 24	Fridolin Vogel, Malerm., durch Kauf 1870	Maurerm. Joh. Hämmerli		1870
Schweizerhofstrasse 1	Hotel Schweizerhof	Joh. Hämmerli und Joh. Melch. Stüssi		1861–62
Schweizerhofstrasse 3	Heinrich Streiff, Fellhändler	Maurermeister Daniel u. Melchior Stüssi und Zimmerm. Gehr. Müller, Alpenbrüggli		1862–63
Spielhof 1	Dr. Niklaus Tschudi (1814–1892), Gemeindepräsident	Johann Ludwig	Maurerm. Hch. Zimmermann, Zimmerm. Kaspar Schiesser	1862–63
Spielhof 3	Kaspar Hauser, Advokat	Johann Ludwig?		1870–71
Spielhof 7	Fridolin Schuler, Fabrikant	Johann Ludwig?		1865
Spielhof 9	Joh. Hch. Zwicky, Handelsmann	Sal. Simmen	Maurerm. Sal. Simmen, Zimmerm. Zweifel & Zahner	1862–63
Spielhof 12	Dr. Joachim Heer (1825–1879), Landammann	Johann Kaspar Wolff	Maurerm. Sal. Simmen	1862–63
Spielhof 14	Heinrich Altmann, Wirt Hotel Löwen		Maurerm. Joh. Jakob Aepli u. Söhne	1862

Adresse	Bauherrschaft	Architekt	Handwerker	Baujahr
Spielhof 16	Jost Staub, Zeichner	Johann Ludwig	Maurerm. Johann Jakob Aebli u. Söhne	1862-63
Spielhof 18/20	Friedrich Ris, Leutnant u. Mathäus Papst	Johann Kaspar Wolff	Maurerm. Johannes Baur, Zürich	1862-63
Spielhof 19	Matth. Zweifel, Holzhändler			1862-63
Spielhof 21	Josef Freuler, Bäcker		Maurerm. Sigrist und Zimmerm. Gebr. Müller	1862-63
Spielhof 22	Dr. Joh. Jakob Blumer (1819-1875), Ständerat	Johann Kaspar Wolff	Maurerm. Johannes Baur, Zürich	1862-63
Spielhof 23	Rudolf Stüssi auf eigene Rechnung			1861-62
Spielhof 24	Dr. med. Christoph Streiff-Ritter (1815-1879)	Johann Kaspar Wolff	Maurerm. Johannes Baur, Zürich	1862-63
Spielhof 26	Egidius Trümpi (1803-1875), Fabrikant	J.J. Breitingen	Maurerm. Kaspar Leuzinger	1861-62
Stampfgasse 10	Oekonomiegebäude, Sal. Simmen, Baumeister	auf eigene Rechnung		1865
Stampfgasse 14	Salzmagazin der Gemeinde Glarus	Maurerm. Melchior Stüssi u. Zimmerm. Fridolin Jakob		1866-67
Zaunstrasse 11	Fridolin Stäger (1826-1903), Postverwalter	Hilarius Knobel	Maurerm. Sal. Simmen	1861-62
Zaunstrasse 13	Fridolin Oertli (1817-1883), Appellationsrichter	Hilarius Knobel	Maurerm. Sal. Simmen, Zimmerm. Hilarius Knobel	1863-64
Zollhausstrasse 3	Caspar Walcher, Glaser	Kaspar Schiesser	Maurerm. Sal. Simmen, Zimmerm. Kaspar Schiesser	1862
Zollhausstrasse 32, 32a, 34		Ludwig Freuler, Maurermeister, auf eigene Rechnung, Konkurs 1870		1869
Zollhausstrasse 40	Leonhard Stüssi, auf eigene Rechnung			1863
Zollhausstrasse 47, 49, 51	Melchior Hauser, Wirt			1864
Stadtkirche	Gemeine Kirche Glarus	Ferdinand Stadler	Bernhard Simon als Generalunternehmer	1864-66

*Friedhofstrasse 8 und 12 = heute Aegidius-Tschudi-Strasse

Bankstrasse 8/10 ist ein Doppelhaus, ebenso Hauptstrasse 9/11 sowie 29/31 und Spielhof 22/24. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die hier angegebenen Baudaten variieren je nach Quelle. So war etwa das Haus Kirchgasse 16 nach Schindlers Notizen schon im Herbst 1861 «unter Dach», während dies nach anderen Angaben erst 1862 der Fall war. Auch war das Haus Hauptstrasse 40 schon im Herbst 1861 «fundamentiert».

Auch in anderer Hinsicht waren der Gemeinderat in örtlichen und die Standeskommission in kantonalen Belangen um eine Rekonstruktion bemüht. Wer auf der Flucht vor dem Feuer all seine Habe hatte zurücklassen müssen, dem konnte das Hilfskomitee mit gespendeten Kleidern, Möbeln oder Bettwäsche aushelfen. Anders verhielt es sich mit Wertschriften und Kassabüchlein. Im Amtsblatt vom 10. August 1861 wurden die Büchlein von über 100 Einlegern der «Landesersparnisanstalt» vermisst. Die Bank, welche zwischenzeitlich, bis zum Bezug des Neubaus an der Bankstrasse, ins Haus von Appellationsrichter Dr. Kaspar Becker-Züblin nach Ennenda umgezogen war, forderte die Einleger auf, ihre Ansprüche darauf geltend zu machen und sich bei Becker zu melden.¹⁸

Auf kantonomer Ebene bedeutsam wurde die Wiederbeschaffung oder Rekonstruktion verlorener Akten und Protokolle. Ein Aufruf der Standeskommission¹⁹ lässt darauf schliessen, dass zumindest einige dieser Dokumente von Privaten gerettet werden konnten. Doch war das Meiste, das sich beim Ausbruch des Brandes in den Ratsstuben befunden hatte, dem Feuer zum Opfer gefallen. Einzig das im Kellergewölbe des Gerichtshauses eingelagerte Archivgut war unbehelligt geblieben.

Der Bau des Gerichtshauses in Glarus 1862–1864

Kürzlich im Staatsarchiv Zürich aufgefundene Briefe des aus Hessen stammenden Bauleiters L. Sauerwein an seinen Vorgesetzten, Architekt Johann Kaspar Wolff, boten einen ersten Anlass, der Baugeschichte des Gerichtshauses nachzugehen. Weitere, im Landesarchiv Glarus aufbewahrte Missivenprotokolle, Offerten der Baumeister sowie der Handwerker lieferten zusätzliche Informationen, die sich schliesslich zu nachfolgendem Beitrag verdichteten.

Die Baugeschichte des Gerichtshauses verlief nicht so gradlinig, wie sich das die Bauherrschaft und der Architekt wünschten. So ist im nachfolgend zitierten Baubeschrieb von einem Aushub und von Grundmauern die Rede. Tatsächlich erwies sich der nach dem Brand aufgeschüttete Baugrund als wenig solide, sodass im Sommer 1862 zahlreiche 30 bis 40 Fuss lange Pfähle²⁰ in den Boden getrieben werden mussten, um darauf das eigentliche Fundament errichten zu können. Pfarrer Becker, der das Baugeschehen in Glarus interessiert verfolgte, schreibt dazu Folgendes:

«Es wird kostbar gebaut; an mancher Stelle verschlingen nur die Fundamente grosse Summen. Wer hätte davon geträumt, dass man in dem

¹⁸ Neue Glarner Zeitung (NGZ) vom 18.5.1861 sowie Amtsblatt vom 10.8.1861.

¹⁹ Amtsblatt vom 25.5.1861.

²⁰ Eduard Schindler, Notizen, S. 18.

felsigen Kanton Glarus noch Pfähle in den Boden einrammeln müsste, um Recht und Gerechtigkeit darauf zu bauen. Beim Gerichtshaus stossen sie Pfähle wie junge Tannen in die lehmige Schicht, und oft nehmen diese unter dem auffallenden Kolben, den 20 bis 30 Männer in die Höhe ziehen, einen so tüchtigen Ruck vorwärts, als glitten sie durch Butter.»²¹

Auf den Winter hätte das Gerichtshaus «unter Dach» sein sollen, doch reichte das Mauerwerk erst bis zur Mitte der Erdgeschosshöhe. Mitte Mai 1863 waren der nördliche Flügel, am 22. Mai der südliche und am 20. Juni der Mittelbau schliesslich gedeckt. Auf dem Giebelfeld brachten die Handwerker folgenden Spruch an:

«Maurermeister Heinrich Aebli, Ennenda; Zimmermeister Stüssi St. Fridolin, der Friedensmann, sieht sich das neue Glarus an, und spricht: Fest stehe dieses Haus, Gerechtigkeit weich' nie daraus!»²²

Im Frühling 1864 kam die Gerichtshausbaute zu ihrem Abschluss. Am 21. Mai konnte die «Neue Glarner Zeitung» ihre Leser darüber informieren, dass sich die Behörden für die bevorstehende Landsgemeinde nicht mehr wie in den Vorjahren beim Gemeindehaus, sondern im Gerichtssaal des neuen Gerichtshauses besammelten, «von wo sich der offizielle Landsgemeindezug zum ersten Male wieder seit dem Brande durch die Hauptstrasse nach der Landsgemeindestätte begeben» werde. Wenige Tage nach der Landsgemeinde tagten die richterlichen Beamten erstmals im Gerichtshaus, nachdem sie für drei Jahre im Schützen- und Gesellschaftshaus Erlen einquartiert waren.

Die Freude über das gelungene grosse Werk hielt knappe 24 Jahre. Trotz Aufschüttung des Geländes lag das Gerichtshaus deutlich tiefer als die Hauptstrasse. Bei Baubeginn waren rund 1300 Pfähle in den Boden getrieben worden. Nur schon diese Fundamentierung kostete Fr. 30 000.—, wie Becker oben bereits antönte. Im Lauf der Jahre kam es besonders im südlichen Flügel zu Senkungen, die Übles erahnen liessen. Im Herbst 1888 wurde Architekt Bernhard Simon um eine Expertise gebeten:

«Diese dauerte mehrere Tage und ergab, dass das ganze grosse Gerichtshaus auf Pfählen aufgebaut war, die in den aufgefüllten Boden eingeschlagen und dann mit Wolfsplatten²³ überdeckt wurden. Das Gebäude war

²¹ Becker, Bernhard: Der Brand von Glarus. Mit Vorwort, Erläuterungen und Nachwort herausgegeben von Eduard Vischer. Glarus 1986, S. 15.

²² Schindler, Notizen, S. 18.

²³ Architekt Wolff hatte diese Technik vermutlich auch bei anderen Bauten angewandt, daher diese Bezeichnung.

sozusagen in der Luft, denn die Pfähle waren angefault und das Gebäude in allen Ecken und Enden zerrissen und einzelne Teile dem Einsturz nahe. Fachmänner waren der Ansicht, man müsse das Gebäude total abbrechen und neu aufbauen, was Glarus in grosse Bestürzung versetzte. Ich teilte diese Ansicht nicht und schlug anderes vor. Die Regierung beauftragte mich sogleich, die vorgeschlagenen Hilfsarbeiten sofort zu beginnen. Die Anstalten hierfür wurden rasch gemacht, die obenerwähnten Wolfsplatten (in der Längsrichtung wurden je drei davon unterfangen) 4–5 Meter tief bis auf den Grund und 2–3 Meter breit ausgegraben, die Pfähle, die sämtlich faul waren, beseitigt und der Raum dann mit gutem Beton bis zu den fraglichen Platten ausgefüllt und ausgegossen. So ging es weiter, bis sämtliche inneren und äusseren Mauern des Gerichtshauses mit Ausnahme des gesunden nord-östlichen Flügels mit neu erstellten Betonfundamenten in Sicherheit gebracht waren.»²⁴

Anders als gemeinhin angenommen, wurden diese Pfähle nicht 35 Fuss, sondern lediglich 25 Fuss tief in den aufgeschütteten Boden gerammt. Der für diese Arbeit verantwortliche damalige Bauunternehmer und später in Unterterzen lebende Holzhändler Leonhard Stüssi begründete diese Verkürzung der Pfähle mit den beträchtlichen Kosten, welche dem Land Glarus bei 35 Fuss langen Pfählen entstanden wären. Daher habe er auf Weisung beim südlichen Flügel nur 18 bis 20 Fuss lange Pfähle einrammen lassen.²⁵

Die umfangreichen Reparaturarbeiten im südlichen Flügel des Gerichtshauses wurden vom Experten auf rund Fr. 38 850.– veranschlagt. 1912 mussten im selben Stil die Fundamente des Nordflügels saniert werden.²⁶

²⁴ Bernhard Simon: Skizze aus meinem Leben. Herausgegeben von Erika Feier Erni, 2007. In: www.baudenkmaeler.ch, Publikationen zur Bau- und Kunstgeschichte, Kap. 7. Vgl. auch GN vom 2.8.1888 und 9.3.1889.

²⁵ GN 13.3.1889.

²⁶ Vischer, S. 29.



Eduard Schindler, Landesarchivar und Verfasser der
«Notizen über den Wiederaufbau». (LAGL: Bildersammlung)



Johann Kaspar Wolff, Zürcher Architekt und Staatsbauinspektor
des Kantons Zürich (STAZ: W I 66)

Die Baustelle Gerichtshaus

Die nachfolgenden Auszüge aus den Missivenprotokollen, dem Baubeschrieb sowie der Briefe des Bauleiters Sauerwein sind im Wortlaut wiedergegeben, damit auch der Umgangston der Baukommission, der je nach Adressat stark variierte, erhalten bleibt. Kurze Einführungen oder Zusammenfassungen am Anfang eines Briefes erscheinen kursiv. Teilweise enthalten die Missiven und Briefe Fachbegriffe, die heute nicht mehr gebräuchlich sind und deren Bedeutung trotz Anfragen bei älteren Architekten und Handwerkern nicht herausgefunden werden konnten.

Baubeschreibung²⁷

Als Grundlage für die Ausführung dienen die von Herrn Architekt Wolff angefertigten und von den zuständigen Behörden genehmigten Baupläne. Das Ganze wird aus einem Hauptgebäude mit Mittelbau und Seitenflügeln, und an Letztern sich anlehrende Hinterflügel gebildet, von denen der Erstere 3 Etagen, die Seitenflügel 2 und Letztere wieder 3 Etagen besitzen. Das Kellergeschoss nimmt nur den nördlichen Seiten- und Hinterflügel in Anspruch.

Das Hauptgebäude enthält:

Im Kellergeschoss:

- Raum für die Dampfheizung
- Kellerräume für den Gerichtsweibel

Im Erdgeschoss:

- Grosser Vestibül mit Haupttreppe
- Zimmer beim Eingang für den Weibel
- Zimmer für den Gerichtsschreiber
- Kanzleizimmer
- Abstandszimmer
- Verhörzimmer
- Depositenraum
- Zimmer für den Archivar
- Vorderes gewölbtes Archiv
- Disp. Raum für das Archiv

²⁷ LAGL; NAE 123, fasz. 3 oder Archiv Vischer N 2, fasz. 9–14 Akten und Protokolle zum Gerichtshausbau.

Im 1ten Stock:

Grosser Vestibül u. Treppe in den 2ten Stock

Gerichtssaal

Abstandszimmer für die Richter

Abstandszimmer für das Publikum

Bibliothekssaal

Zimmer für den Bibliothekar

Abtritte

Im 2ten Stock:

Treppenhaus

Saal für das Naturalienkabinett

Zimmer für den Conservator

Dachboden im [...]stock der Seitenflügel

Nördlicher Hinterflügel

Kellergeschoss:

Räume für den Abwart & Raum für Holz und Kohlen

Erdgeschoss:

Wohnzimmer des Weibels

2 Schlafzimmer für den Weibel

Küche

Speisekammer

Abtritt

1. & 2. Stock:

In jedem Stockwerk 6 Gefangenschaften mit abgeschlossenem Gang

Abtritt

Südlicher Hinterflügel

Erdgeschoss:

Hintere Abtheilung des gewölbten Landesarchivs

Treppenhaus

1. & 2. Stock:

In jedem, Stockwerk 6 Gefangenschaften, von denen die untere Hälfte mittelst Ofen heizbar ist.

Treppe & Vorrichtung zum Leeren der Nachtgeschirre, Archiv, Bibliothek & Naturalienkabinett sind nicht heizbar angenommen, weshalb die Dampfheizung auf die nördliche Hälfte des Gebäudes beschränkt bleibt. Die Arbeitszimmer des Archivars, Bibliothekars und Conservator erhalten Kohlen-Cylinder-Ofen.

Maurerarbeit

Für die Keller und die Fundamente ist die Erde auf die von der Bauleitung zu bestimmende Tiefe auszugraben und das gewonnene Material nach Anweisung der Bauaufsicht abzutragen. Ist ein weiterer Transport als 150'²⁸ von der Baustelle nöthig, so findet eine Nachvergütung statt, über deren Grösse der Unternehmer mit der Baukommission sich zu verständigen hat. Die Fundamente der innern und äussern Mauern sind in der von der Bauaufsicht zu bestimmenden Tiefe & in der im Plan angegebenen Stärke mit grossen lagerhaften Bruchsteinen anzusetzen und bis auf die Höhe des Kellerbodens, resp. des Vestibüls & der Archive aufzuführen. Sollte der Baugrund künstliche Fundamentverstärkungen nothwendig machen, so wird die Bauaufsicht das Erforderliche anordnen und die Bauleitung für das zu liefernde Material und die zu leistenden Arbeiten die Preise bestimmen. Mit Ausnahme der vorgeschriebenen Sandsteine und Backsteinmauerwerk dürfen zum ganzen Bau nur sog. Rothriesisteine²⁹ verwendet werden.

Von den Fundamenten an sind die innern und äussern Mauern in ihrer ganzen Höhe aus guten lagerhaften Bruchsteinen aufzuführen und die Steinhauerarbeit zu versetzen.

Dasjenige Mauerwerk, welches aus Backsteinen herzustellen ist, ist theils im Vorausmass bezeichnet, theils wird dasselbe durch die Bauleitung festgesetzt. Wo keine Quaderverkleidung vorkommt, sind die Umfassungsmauern gegen Aussen glatt zu verputzen & das Erdgeschoss im Hauptbau mit Fugenschnitt nach Plan zu versehen. Gegen die innern Räume sind dieselben, sowie sämtliche innern Mauern glatt zu verputzen und wo es die Bauaufsicht nothwendig erachtet, sauber zu weissen. Das Mauerwerk im Vestibül des Erdgeschosses & 1ten Stockwerk sowie des Haupttreppenhauses er[halten] einen weissen Gypsüberzug.

Alles Mauerwerk ist mit Sorgfalt zu behandeln und auf kunstgerechten Verbund die grösste Aufmerksamkeit zu richten. Ecken und Geläufe sind aus zusammen gespitzten Läufern und Bindern in gutem Verbund aufzuführen & wo der Plan es vorgibt oder die Bauaufsicht es nothwendig erach-

²⁸ 1' = 1 Fuss = 30 cm = 10 Zoll

1'' = 1 Zoll = 10 Linien = 3 cm

1''' = 1 Linie = 10 Striche = 3 mm

²⁹ Beim Rotrisistein handelt es sich um den Verrucano, der in Ennenda vielleicht der Rotrunse wegen auch Rotrisistein genannt wird. Im Kleintal ist er als Sernift bekannt. Rotrisisteine sind an den Hängen oberhalb von Ennenda überall zu finden, sodass sich der «Abbau» nicht an einer bestimmten Stelle konzentrierte. Er ist bei alten Glarnerhäusern hauptsächlich im Sockelbereich sichtbar und wird heute häufig für Skulpturen, Brunnen aber auch Grabsteine verwendet. Freundliche Mitteilung von Geologe Marc Feldmann und Bildhauer Hansueli Knobel.

tet, die erforderlichen Entlastungsbogen anzubringen. Ebenso bezeichnet die Bauaufsicht die Stellen, wo Klammern, Schleudern³⁰ oder sonstiger Eisenverband angebracht und wo Dübelhölzer eingemauert werden sollen. Das Backsteinmauerwerk und die Archivgewölbe sollen aus guten, hart gebrannten Steinen sorgfältig in gutem Verbund aufgeführt und beidseitig wie das übrige Mauerwerk verputzt werden. Die Bogen im Keller und in der Weibelwohnung sind in genügender Stärke von Backsteinen herzustellen und zu den Mauern über diese Bogen nur hohle Steine zu verwenden. In den Archiven werden die Wandpfeiler ebenfalls aus Backsteinen konstruiert. Die Gewölbe sollen auf kunstgerechte Schaalung 1' und die Gurten³¹ 1½' dick hergestellt, die Gewölbe eben ausgemauert, vergossen und auf der Aussenseite mit gleichem Verputz wie die Wände versehen werden. Die Verschaalung ist im vereinbarten Einheitspreis inbegriffen.

Die Jauchetröge sind durchaus wasserfest zu mauern mit Cement zu bestechen³² und mit doppeltem Backsteinboden in Cement zu versehen.

Die Haupttreppe ist nach Plan mit Backsteinen, unten 10", oben 5" dick zu untermauern und das Mauerwerk zu gypsen.

Das Kamin für den Dampfofen soll auf besonders solidem Fundament angesetzt und in den im Plan angegebenen Dimensionen bis 3' über die First aufgeführt und mit einer 8" starken Deckplatte versehen werden. Dasselbe erhält äussern und innern Verputz & an passenden Orten die erforderlichen Russthüren.³³

Die Feuermauer in der Küche erhält für Kochherd und Kessel die erforderlichen Züge und das Küchenkamin 6/8" Weite.

Die kleinern Kamine für die Ofen in den Arbeitszimmern und in den Gefangenschaften haben 25–30" Querschnitt, und werden sämtlich mit schönem Gatterhut³⁴ versehen. Für die Platten und Gypsdecken sind die Gebälke schön horizontal mit Gypsplatten zu beschlagen, mit Strohgeflechten zu vergiessen, zu bestechen, nach der Latte auszuziehen, abzureiben und je nach Anweisung der Bauleitung zu weisseln oder zu gypsen.

³⁰ Eiserne Anker zum Zusammenhalten von Mauern. Vgl. Grimmsches Wörterbuch, Bd. IX, Spalte 653.

³¹ Gurten: verwendet im Gewölbe-, aber auch im Brunnenbau.

³² Mit Pflaster bewerfen oder bestreichen. Vgl. Grimmsches Wörterbuch, Bd. 1, Spalte 1663.

³³ Russtüre= kleines aus Eisen bestehendes Türchen am Kamin. Gewöhnlich besass ein Kamin mehrere solcher Russthüren, die dem Kaminfeger Zugang zu verschiedenen Bereichen des Kamins verschafften und so das Russen (Reinigen) des Kamins erleichterten.

³⁴ Gatterhut=Schornstein (Kaminhut) aus Ziegelsteinen, die so gestellt sind, dass dazwischen Zwischenräume für den Abzug des Rauches bleiben. Siehe Schweizerisches Idiotikon Bd. 2., Spalte 1787.

Die Gypsgesimse in Vestibüls, Treppenhaus und im Naturalienkabinett sind nach der bei den Plänen liegenden Schablone zu ziehen und sauber an den Ecken zu verputzen. Die nöthigen Knappen [?] sind im Einheitspreise inbegriffen. Die Gypsleisten bekommen 3–4" Breite und Profile nach Anleitung der Bauaufsicht. Eckstücke oder Rosetten werden besonders vergütet.

Zur Schrägbodenauffüllung soll nur trockener Schutt oder Sägemehlmörtel verwendet werden dürfen. Der für den Schreiner beim Legen des Bodens zum unterschlagen erforderliche reine Schutt ist im Preise inbegriffen.

Alles Holzwerk, das mit Mauerwerk in Berührung kommt, ist mit trockenen gebrannten Steinen einzufassen.

Die Steinhauerarbeit soll während des Baues durchaus sicher vor Beschädigungen geschützt und nach vollendetem Verputz von Kalkflecken gereinigt werden.

Die Abtrittrohre bestehen aus gebranntem, inwendig glasiertem Thon, haben 8" Durchmesser, sind mit den erforderlichen Schüsseln und Beihäl- sen versehen, und müssen mit guten Rohrschellen an die Mauer befestigt werden. Die einzelnen Stücke sind vollständig wasser- und luftdicht zu verkitten.

Der Kaminschooss wird von Dachziegeln auf eiserne Rahme[n] hergestellt und beidseitig verputzt.

Die Lieferung des Deckmaterials & Eindeckung des Daches besorgt die Bauleitung durch die Plattenbergverwaltung & der Maurer hat nur das Abladen, das Aufbewahren und den Transport auf den Dachboden gegen Entschädigung zu besorgen, ist aber für den Bruch verantwortlich.

Alle im Vorausmass aufgeführte Steinhauerarbeit im Innern und Äussern des Gebäudes ist vom Übernehmer kunstgerecht zu versetzen und wo es nothwendig erscheint, die Fugen zu verkitten oder zu vergiessen. Im Kellergeschoss werden die Boden aus hart gebrannten Backsteinen hergestellt und sauber vergossen.

Steinhauerarbeit

Der untere Sockel des Hauptbaus & der Flügelbauten soll aus schwarzem Kalkstein hergestellt werden, in regelmässiger Abwechslung von Läufern und Bindern, Erstere wenigstens 14", Letztere 20" dick. Wo Kellerlichter vorkommen, ist auf 7" Leibung der Fensteranschlag an die Sockel zu arbeiten. Die Sockelquader sind im Haupt sauber zu krönen und ringsum mit Schlägen zu versehen und auf die Stossfugen [ist] besondere Sorgfalt zu verwenden. Werkstücke mit Fehlern oder eingekitteten Flickern werden nicht angenommen.

Der obere Sockel wird aus Bolliger³⁵ Quadern hergestellt in Läufern und Bindern von 12" und 16" Dicke. Die im Plan bezeichneten Kellerlichter und die für die Archive erforderlichen Luftzüge sind in den Sockel einzuspitzen, letztere mit dem erforderlichen Fensteranschlag und 6" Leibung. Die Sockelquader werden zwischen Schlägern sauber gekrönelt.

Sämtliche übrige Steinhauerarbeit am ganzen Gebäude mit Ausnahme der Platten, Treppenstufen & Thürbänke ist aus fehlerfreiem Bolligerstein nach Plan und vorliegenden Detailzeichnungen (Schablone) herzustellen. Die hierzu verwendeten Steine sollen gesund, gleichfarbig und in der Gesichtsfläche nach unten angegebener Weise bearbeitet sein. Stoss- und Lagerfugen sind sorgfältig und genau im Winkel zu bearbeiten und auf kunstgerechten Verband alle Aufmerksamkeit zu richten. Unganze, beschädigte oder mit Flickern oder Führungen behaftete Werkstücke werden unnachsichtlich ausgeschlossen.

Sämtliche Gesimsarbeit ist in der Gesichtsfläche sauber zu schleifen mit Ausnahme der Quaderecken, welche zwischen Schlägen fein gespitzt werden. Die Treppenstufen und der sämtliche Plattenbelag aus gesundem Bächlerstein angefertigt, sind ebenfalls sauber zu schleifen. Die Thürbänke & Kellerthürengestelle sollen sauber scharriert³⁶ werden.

Die Gewände der Bogenfenster und die Fenstergewände in den Gefangenschaftsbauten erhalten 1 ½" breite Putzleisten.

Scharriert werden ferner:

- Die Thüreinfassungen in den Gefangenschaften
- Die glatten Treppenstufen
- Die Jauchetrogplatten & diejenigen im Verbindungsgang
- Die Brüstungsplatten in den Gefangenschaften etc.

³⁵ Möglicherweise handelt es sich hier um den Steinbruch in Bollingen bei Rapperswil, der schon um das Jahr 1000 genutzt wurde. Aus Bollinger Stein bestehen mehrere öffentliche Gebäude der Stadt Zürich, so der Hauptbahnhof oder das Stadthaus. Aus einem Brief geht jedoch hervor, dass für das Gerichtshaus Sandstein aus dem Steinbruch von St. Margarethen verwendet wurde. Vgl. Brief vom 4.3.1863, S. 236.

³⁶ Mit sogenannten Scharriereisen, ähnlich einem breiten Meißel, werden Werksteine von Steinmetzen endbearbeitet, indem ihre Oberfläche mit parallel verlaufenden Linien versehen wird. Die Arbeit muss sehr präzise ausgeführt werden und verlangt langjährige Übung.

Zwischen Schrägen gekrönelt³⁷:

- die Pfeiler in den Archiven

In die Jauchetrogplatten sind ovale Schöpflöcher mit Falz für den eisernen Deckel einzuhausen.

Zimmermannsarbeit

Sämtliche Zimmerarbeit ist nach den in den Plänen und im Vorausmass angegebenen Holzstärken auszuführen. Wo diese nicht die nöthige Auskunft geben, wird sie von der Bauaufsicht ertheilt.

Für die Gebälke ist angenommen, dass von Balkenmitte bis Balkenmitte 2' 5" Entfernung sei. Für die Dachstühle sind die einschlagenden Durchschnitte massgebend.

Alle zur Zimmerarbeit bestimmten Hölzer müssen gerade gewachsen, vollkommen gesund und fehlerfrei und im Winter gefällt sein. Bei dem Bauholz ist mehr als 1" Baumkante³⁸ nicht gestattet. Alles Bauholz ist kunstgerecht abzubinden und so genau zusammen zu passen, dass beim Aufschlagen keinerlei Nacharbeit erforderlich ist.

Bei den Gebälken müssen die obern und untern Flächen sämtlicher Balken genau in einer waagrechten Ebene liegen. Die Balken dürfen nur da gestossen werden, wo dieses der Plan angibt oder die Bauaufsicht es bewilligt. Die Balken sind auf Mauerlatten aufzukämmen³⁹. Die Schrägboden erhalten 1 ½ – 2" unter der obern Kante eine 6/10" haltende Nuth.

Alles ins Gesicht fallende Holzwerk ist sauber zu hobeln. Die zur Zusammensetzung, Verstärkung und Befestigung des Zimmerwerkes erforderlichen Eisentheile hat der Übernehmer ohne besondere Entschädigung einzulassen und zu befestigen.

Die zu verwendenden Bretter müssen durchaus trocken & von einer Gattung genau von gleicher Dicke sein. Sie dürfen keine grössern Äste oder Risse haben und sollen aus möglichst gerade gewachsenen Bäumen geschnitten sein.

³⁷ Mit dem Krönelt wird die vom Steinmetz zuvor grob gespitzte Oberfläche weiter eingeebnet. Der Krönelt führt in einer Reihe angeordnete 10 bis zu 15 spitze Stahlstifte, die in einem Metallgriff (sog. Flasche) mit einem Keil befestigt sind. Dieses Werkzeug hinterlässt kleine hohlkehlenförmige Vertiefungen in der Steinoberfläche.

³⁸ Auch Fehlkante oder Waldkante genannt. Dabei handelt es sich um den am besäumten Schnittholz verbliebenen Teil der Stammoberfläche. Die sogenannte Baumkante ist nicht identisch mit Rinde oder Bast, sondern gibt bei besäumtem Schnittholz an, wie viel Holz zum rechteckigen Querschnittsmaß fehlt. Siehe Lohmann U., Holz-Lexikon. Leinfelden-Echterdingen 2003, S. 101

³⁹ Herstellung einer Holzverbindung beispielsweise an den Auflagestellen von Balken auf Mauerwerk.

Die zur Bodenarbeit zu verwendenden Nägel müssen wenigstens die 2 ½ fache Dicke des zu befestigenden Gegenstandes zur Länge haben und sind im Einheitspreise inbegriffen. Die Bodenbretter müssen ausgearbeitet 1" Dicke behalten. Vom Dachgesimse sind Muster anzufertigen. Die Schrägboden sind mit Nuth und Federn versehen oder übereinander gefalzt, fest zwischen die Balken einzuschneiden. Die Blindboden sind stumpf zu fügen und fest auf das Gebälke aufzunageln.

Die Dachboden erhalten Nuth und Feder, sind sauber zu hobeln und fest aufzunageln.

Die Dachverschaalung wird aus gleichmässig 5" breiten Riemen von tannenen Felzladen⁴⁰ hergestellt und auf jedem Rafen genagelt. Ebenso diejenige am Verbindungsgang, welche überdiess nach unten gehobelt und an den Ecken mit einem Kehlstoß versehen sind.

Die Abtrittwände sind beidseitig gehobelt und über die Fugen mit Kehlleisten zu versehen. Die Kellerthüren werden stumpf gestemmt mit 5" breiten Rahmstücken[?].

Die vorderen Portale erhalten in der Höhe des Kämpfers eine Traverse, oberhalb einen halbrunden festen Theil mit gusseisernem Gitter und innerem Fenster, unten 2 gleich grosse Flügel. Dieselben bestehen aus einer tannenen gestemmt Blindthüre und einem gestemmt und gekehlt Doppel von ganz sauberem Eichenholz.

Die 3 Hausthüren in den Hof werden wie obige, jedoch ganz von Tannenholz angefertigt, da diese durch den Verbindungsgang gegen die Nässe geschützt sind. Sie erhalten 2 ungleich breite Flügel und im grössern eine Gitterfüllung mit einem Fenster.

Abtritt- und Gangthüren sind stumpf gestemmt und wo sie nicht in Stein angeschlagen werden, mit Futter und Verkleidung versehen. Die Treppen in den Gefangenschaftsflügeln sind genau nach Plan anzufertigen. Sie erhalten tannene Wangen 2" stark, tannene Futterbretter und eichene Tritte 1 ½" stark, ferner eine harthölzerne Handlehne und einfache vier-eckige Sprossen. Jeder Treppenarm bekommt eine durchgehende Schranke. Die Podeste sind von sauberen tannenen Brettern zu erstellen. Die 3-läufige Treppe vom 1ten in den 2ten Stock wird ebenfalls nach Plan, aber gänzlich von Eichenholz hergestellt. Dieselbe erhält ein sauber gedrehtes harthölzer- nes Sprossengeländer, und der kleine Lauf eine – jedoch die langen Läufe zwei Schrauben.

Die auf den Dachboden führende Treppe erhält dieselbe Form in der Anlage, jedoch nur 3' 5" Breite und ist gänzlich aus Tannenholz anzufer- tigen.

⁴⁰ Felzladen = Bretter, die an der Kante einen Falz aufweisen und so leicht ineinander- greifen.

Der untere Podest muss von eichenen Riemen, der obere von tannenen Brettern gemacht werden.

Die Dachbodenabschlüsse bestehen aus beidseitig gehobelten Felzladen mit gekehlten Leisten über die Fugen. Die Thüren sind stumpf gestemmt.

Die Abtrittsitze sollen von sauberem Tannenholz konstruiert und mit beweglichen Deckel[n] zum Aufschlagen versehen werden.

Die inneren Gefangenschaftsthüren bestehen aus einer eichenen Blindthüre und einem tannenen Doppel von gekehlten Täferladen. Die eichene Blindthüre ist in Nuth & Feder zusammengefügt. Die äussern Zellenthüren werden von 12''' starken tannenen Laden, stumpf gestemmt, angefertigt.

Gerichtshausbaute in Glarus.

Die unterzeichnete Kommission beabsichtigt, die Maurer-, Steinhauer-, Zimmermanns- und Schmiedearbeit von der neu auszuführenden Gerichtshausbaute in Afford zu vergeben. Die betreffenden Pläne, Bauvorschriften und Voranschläge können von heute an bis zum 15. dieses Monats bei Hrn. Straßeninspektor Fridolin Schindler in Mollis eingesehen werden. Uebernahmsofferten sind bis zum 22. dieses Monats mit der Aufschrift „Baueingabe für die Gerichtshausbaute“ an Tit. Hrn. Landesstatthalter Joseph Weber in Metstal schriftlich und verschlossen einzureichen.

Glarus, den 3. März 1862.

Die Baukommission für die
Gerichtshausbaute.

Ausschreibung der Arbeiten am neuen Gerichtshaus in Glarus.
Inserat in der «Neuen Glarner Zeitung» vom 4.3.1862. (LBGL)

Das Missivenbuch – Auszüge

Architekt Johann Kaspar Wolff entwarf im März 1862 die Pläne für das neue Gerichtshaus, und im Frühsommer begannen die Bauarbeiten. Eine «engere» Baukommission betreute die Gerichtshausbaute, während eine «grössere» Baukommission, vermutlich die Standeskommission für den Wiederaufbau im Allgemeinen zuständig war. Als örtlicher Bauleiter wirkte L. Sauerwein aus Zürich, dessen Büro im Waschhaus der evangelischen Kirchgemeinde untergebracht war.⁴¹ Die drei Briefe von Bauleiter Sauerwein an Architekt Johann Kaspar Wolff in Zürich und die Missiven der Baukommission in Glarus geben Auskunft über den Fortgang der Bauarbeiten sowie über Techniken damaliger Bauweise und Beschaffung und Beschaffenheit des Baumaterials. Das ungeheure Tempo, mit welchem der Wiederaufbau von Glarus vorangetrieben wurde, und der enorme Bedarf an Baumaterial, das herbeizuschaffen war, blieben nicht ohne Folgen. Die Handwerker arbeiteten gleichzeitig auf mehreren Baustellen und waren teilweise gezwungen, minderwertiges Bauholz oder ungenau bearbeitete Steine zu verwenden. So wurden bei beiden Grossbauten, dem Rathaus als auch dem Gerichtshaus, Missgriffe getan, die erhebliche Folgekosten verursachen sollten.⁴²

Bauleiter Sauerwein, der die Gerichtshausbaute beaufsichtigte, hatte in Glarus einen schweren Stand. Oft liessen es die Handwerker an Genauigkeit fehlen oder setzten die Anweisungen des Bauleiters nur teilweise um. Immer wieder musste die Baukommission rügend und mahnend eingreifen.

Glaris den 10. Juli 1862

Herr Oberst Wolf in Zürich⁴³

Geehrter Herr!

Bei meinem letzten Dortsein hatte ich übergangen Ihren geehrten Befehl zur Anwendung für drei Langschwellen auch die Pfähle zu erfragen. Bei alledem, dass man sich die äusserste Mühe gibt, um die Pfähle eben zu schlagen und zu [...], so entstehen doch Unebenheiten. Kommt nun eine Platte darauf zu liegen, so dürfte, wenn selbe später sehr belastet wird, so dürfte sie brechen. Ich bin daher der bestimmten Ansicht, Langschwellen

⁴¹ LAGL; Missivenprotokoll vom 3.3.1862.

⁴² Im Juni 1865 stürzte der Fussboden in der Küche des Ratsweibels im Untergeschoss des Rathauses ein. Eine unverzüglich vorgenommene Untersuchung ergab, dass das Gebälk darunter vom Hausschwamm angefressen und morsch geworden war. Vgl. Missivenprotokoll vom 26. Juni 1865.

⁴³ Die drei oben im Wortlaut zitierten Briefe befinden sich im Staatsarchiv Zürich, Familienarchiv Johann Kaspar Wolff, W I 66.

anzubringen, 5"/7" und den Kellerboden um 5" höher zu legen. Bitte mir daher Ihren gefälligen Befehl aus, am liebsten wäre es mir, wenn ich die Ehre hätte, Sie selbst auf dem Platze zu sehen, indem ich noch mehrere für mich sehr schwierige Bestimmungen in betreff der Foundationen Sie Herr Oberst zu befragen hätte, welche mich ansonsten zwingen würden, mit dem Vorwärtsschreiten inne zu halten.

Hochachtungsvoll grüßet Sie Ihr Ihnen wohl ergebenster
Sauerwein

Glaris den 24. Juli 1862

Herrn Oberst Wolf in Zürich

Geehrter Herr!

Sie würden wohl die Güte haben und mir sagen, ob die Fensterlichter an Stelle nördlicher Flügel des Gerichtsgebäude[s] in blosse Stützleisten gesetzt werden oder ob man ganze Gewände hinstellen soll. Da wir bloss auf einer Seite Kellerlichter haben, so glaube ich, dass die Gewändchen mit blossen Stützleisten entsprechen.

Das Resultat meiner Reise in [den] Steinbruch war ein sehr ungünstiges. Ich darf sagen, die wenige[n] Steine, die wo da sind, sind falsch oder schlecht bearbeitet. Ich verspreche mir eine traurige Zukunft. Heute Nachmittag werde ich in Kalksteinbruch gehen. Im Steinbruch, wo wir für Herrn Landammann beziehen, steht es auch sehr schlecht, und ich glaube, vor dem 15. August die erste Gleichung nicht zu erreichen, die Steinhauer verlangen höheren Lohn und gehen weg. Bei Herrn Ries und Papst werden wir nächsten Samstag das Gebälk legen und Montag und Dienstag den Dachstuhl.

Mit Hochachtung grüßet sie Herr Oberst aufs ergebenste
Sauerwein

PS. Bitte gefälligst in Betreff der Fensterlichter gleich Antwort!

Glarus den 4. Oct. 1862

Herrn Oberst Wolf in Zürich

Geehrter Herr!

Beim Gerichtsgebäude sind wir soeben beschäftigt, die Balkenlage am südlichen Theil zu legen und hoffe, dass wir selbe noch heute beendigen werden. Was die Mauerarbeiten anbelangt, so geht selbe ihren unregelmässigen Gang vorwärts, so dass wir, da Aufforderung und Ermahnung an den Unternehmer sozusagen keine Einwirkung haben, fortwährend mit den Ausführungen unzufrieden sind. Vorschriftsmässige Anlage wird keine

gemacht, genaue Höhe, wie sie angegeben, nicht eingehalten, so dass man fortwährend abbrechen und ausflicken muss. Bald werden die Fensterlichter, Pfeilerverbände, Zahnungen, Gurten vergessen, bald 2–3" zu hoch gemauert. Nicht ein einziges Mal sehen Sie den Unternehmer das Mauerwerk beaufsichtigen, so dass jeder Arbeiter auf sich selbst angewiesen und einzig unserer Aufsicht unterworfen ist, so dass wir öfter in Konflikte verwickelt werden, die aber nur daher rühren, dass der Unternehmer sich um vorschriftsmässige Arbeit herzustellen nichts kümmert, aber auch entschieden Nichts davon versteht. Alle diese falsche[n] Mauerungen geschehen grösstentheils ohngeachtet man sie auf gute Arbeit erinnert. Dass aber auch Arbeiten auf solche Weise ausgeführt, schlechtes Resultat liefern muss, werden Sie Herr Oberst bestätigt finden.

Allein, diesem Allem könnte abgeholfen werden, wenn dem Unternehmer strenge Verhaltensregel von Zeit zu Zeit eingeschärft würde. Wir mögen thun und sagen, was wir wollen, es bleibt sich gleich. Von Zeit zu Zeit beklagt sich H. Landammann und andere Herren des Baukomites über schlechten Fortschritt der Arbeit. Wenn wir diesen Herren die wirkliche Lage der Dinge mittheilen, so sagen sie, dass man ihnen niemals eine schriftliche Klage oder Unzufriedenheiten betreff der Unternehmer mitgetheilt hatte. Mithin sehen Sie Herr Oberst, dass meine mündliche Klage bei ihnen ganz unberücksichtigt bleibt, auch ich kein Mittel weiss, um diesen dem Fache unkundigen Leuten einen geregelten Geschäftsgang anzuewöhnen.

Ich bitte Sie sehr gefälligst, uns zu unterstützen, auf dass die Unternehmer ernstlich zurecht gewiesen werden.

Um Entschuldigung bittend, dass ich Sie Herr Oberst mit solchen Klagen belästigen muss, habe die Ehre, Sie meiner vollsten Ergebenheit zu versichern

Sauerwein

Den 4ten Oct. 1862

An Herrn Bauführer Sauerwein dahier

Tit.!

Um uns in den Fall zu setzen, gegenüber den Übernehmern der Maurer- und Steinhauerarbeit am Gerichtshausbau den Nachweis umso bestimmter leisten zu können, dass, falls das Gerichtshaus dieses Jahr nicht mehr unter Dach gebracht wird, die Schuld daran lediglich an ihnen gelegen sei, erteilen wir Ihnen anmit den Auftrag

a) sich genau zu erkundigen, wie viele gehauene Steine für diese Baute dermalen vorhanden und gerüstet sind & sich zu diesem Ende hin sogleich

- nach St. Margrethen⁴⁴ zu begeben, um auch dort hinüber den Augenschein einzunehmen &
- b) der Commission über den diessfalls vorhandenen Vorrath & über das noch Fehlende schriftlichen Bericht zu erstatten.

Die Bau-Commission

25. October 1862

An Maurermeister Heinrich Aebli und Abraham Heer, Übernehmer der Maurer- und Steinhauerarbeit vom Gerichtshausbau

Mit Euerem Schreiben vom 14ten dieses Monats habet Ihr Anlass genommen, Verwahrung einzulegen

1. gegen die Zumuthung, dass die Schuld der Verzögerung der Gerichtshausbaute an Euch liege &
2. gegen Anwendung von Konventionalstrafen u.s.w.

Wir werden nicht ermangeln, diese Euere Zuschrift der grössern Baucommission, an die Ihr dieselbe gerichtet, seiner Zeit vorzulegen, finden uns aber nichts desto weniger veranlasst, Euch bereits von unserer Seite zu erwidern, dass wir von Euerer eingegebenen Verwahrung keine Notiz nehmen können, sondern an der Erklärung, welche die grössere Baucommission mit Schreiben vom 4ten dieses Monats Euch gemacht hat, festhalten müssen. Es hat uns gerade bei unserm heute eingenommenen Augenschein wegen den Fenstergewänden & den Kämpfern⁴⁵ wieder nicht wenig befremden müssen, wahrzunehmen, dass trotz der vorgerückten Jahreszeit gar keine Arbeiter an der Baute beschäftigt waren. Dass, wenn auf solche saumselige Weise verfahren wird, der Bau über alles Erwarten im Rückstande bleiben muss, ist begreiflich, dass dann aber die Schuld der Verzögerung denjenigen beizumessen ist, die den Bau zur Ausführung übernommen haben, kann gewiss auch nicht widersprochen werden.

Was sodann die Fenstergewände und Kämpfer anbetrifft, die nicht vorschriftsgemäss bearbeitet worden sind, so behalten wir uns vor, Euch in ein

⁴⁴ Der Sandsteinbruch in St. Margrethen wurde nachweislich schon zur Römerzeit genutzt. Er gilt als einer der ältesten und größten Steinbrüche Europas. Sein weicher und leicht zu bearbeitender Stein war ein begehrter Baustoff weit über die Landesgrenzen hinaus. Besonders beliebt war er in Wien, wo gleich mehrere bedeutende Bauten wie das Rathaus, das Schloss Schönbrunn oder die Hofburg mit Sandsteinen aus St. Margrethen erbaut wurden. Nach wie vor wird in diesem Steinbruch Sandstein abgebaut. Bekannt ist diese Anlage heute vor allem durch die regelmässig stattfindenden Opern-Festspiele.

⁴⁵ Fenstergewände = Innenverkleidung der Fensteröffnung. Kämpfer = Stütze in der Mitte der Fensteröffnung, entweder ein Holzbalken oder ein Steinpfeiler.

paar Tagen mitzutheilen, welche Abänderungen & Vorkehrungen diesfalls getroffen werden müssen. Wir wollen hierüber zunächst die Ansichten des Herrn Oberst & Architekt Wolff einvernehmen, u. dann gestützt auf dieselben Euch die weiteren Weisungen zukommen lassen.

Die engere Baucommission

26. October 1862

An Herrn Oberst & Bauinspector Wolff in Zürich

Tit.!

Wie Ihnen bekannt, haben die Kämpfer der Rundbogenfenster im Erdgeschoss des Gerichtshauses zuwenig Gewandung, so dass sie, wenn sie mit dem Anschlag der Gewände bündig gesetzt werden, den nöthigen Vorsprung nicht erhalten, was ein Fehler des Steinmetzen ist, der von ihm anerkannt wird. Die Gewände sind laut Plan um die Gliederung der Kämpfer und Bogenstücke respective um eine [?]dicke von der Mauerflucht zurückgesetzt worden....

Wir haben ferner indirekte vernommen, dass der Bauführer Hr. Sauerwein für die Gerichtshausbaute bei Ihnen mit der Demission eingekommen sey & müssen auch darüber Sie um Auskunft bitten, nämlich

1. ob Sie den Hrn. Sauerwein von der Leitung der Gerichtshausbaute entlassen wollen & wenn ja
2. ob Sie für einen andern Bauführer bereits gesorgt haben oder sorgen wollen oder
3. ob wir für einen sorgen sollen oder müssen.

Indem ich mich hiermit meines geehrten Auftrages entledige, verharre achtungsvollst

Im Auftrag u. Namens der engern Baucommission

Frid. Schindler⁴⁶, Inspector

3ten November 1862

An Maurermeister Heinrich Aebli & Abraham Heer, Übernehmer der Maurer- und Steinhauerarbeit vom Gerichtshausbau

Schon im abgewichenen Monat Juli u. noch zu wiederholten Malen erneuert haben wir an Euch die ernstliche Aufforderung erlassen, die von Euch übernommenen Arbeiten vom Gerichtshausbau mit aller Energie zu betrei-

⁴⁶ Strassenbauinspektor Fridolin Schindler (1811–1880) von Mollis. Er entwarf die Pläne für die Bahnhofstrasse in Mollis und war für die Vermessung der Bahnlinie nach Glarus zuständig. Vgl. Thüerer, H.: Geschichte der Gemeinde Mollis. Glarus 1954, S. 65 und 335.

ben u. jedenfalls dafür zu sorgen, dass die im Bauakkord vorgeschriebenen Endtermine inne gehalten, respektive das Gebäude dieses Jahr noch unter Dach gebracht werde.

Der beste Beweis, dass Ihr aber diesen unseren Aufforderungen in keiner Weise nachgekommen seid, liefert der fatale Zustand, in welchem sich gegenwärtig die Gerichtshausbaute befindet und der so äusserst geringe Vorrath von hergerichteten Sandsteinen für diese Baute. Diese ausserordentliche Verzögerung der Arbeit einerseits und andererseits Euer höchst mangelhafte Leitung in der bisherigen ganzen Bauführung, sowie Euer unziemliches Benehmen gegen die bestellte Bauaufsicht, das Ihr Euch namentlich in der letzten Zeit & auch schon früher habet zu Schulden kommen lassen, gaben uns Veranlassung, heute gestützt auf § 20 der Akkordbedingungen zu beschliessen: Es sei Euch die Arbeit sofort abzunehmen & solche einem anderen Unternehmer zu übertragen.

Indem wir Euch anmit von diesem unserem gefassten Beschlusse Kenntnis geben, fordern wir Euch auf den Fall hin, dass Ihr Einsprache gegen denselben bei der grössern Baucommission erheben wollet, gleichzeitig auf, solches innerhalb von 8 Tagen a dato zu thun, widrigenfalls wir ohne Weiteres das Nöthige zur Vollziehung unseres Beschlusses anordnen & vor allem die Bauaufsicht anweisen werden, von den bisher geleisteten Arbeiten die erforderlichen Masse aufzunehmen.

Die engere Bau-Commission

§ 20 der Akkordbedingungen lautete wie folgt:

Kommt der Unternehmer den ihm von der Bauaufsicht ertheilten Weisungen in Beziehung auf die Qualität der Materialien und Arbeiten, auf die Inangriffnahme und vertragsgemässe Förderung derselben, auf Verbesserung, Beseitigung und Wiederherstellung fehlerhaft ausgeführter Baugesenstände oder Baubestandtheile und auf seine Geschäftsführung überhaupt nicht nach, so ist die Bauleitung berechtigt, einzuschreiten, und auf Kosten des Unternehmers alle diejenigen Massregeln zu ergreifen, welche zur Erfüllung der demselben vertragsgemäss obliegenden Verpflichtungen erforderlich sind.

Die Anordnung derartiger Zwangsmassregeln kann jedoch nur mit Genehmigung der Baucommission geschehen.

Fährt der Unternehmer nach fruchtlos vorhergegangener Aufforderung fort, die Arbeit so zu betreiben, dass den Bedingungen der Übernahme kein Genüge geleistet wird, so ist die Baucommission berechtigt, dieselben auf Kosten des Unternehmers in der Regie ausführen zu lassen oder auch an einen andern Unternehmer zu übertragen. Dem Unternehmer werden in

diesem Falle die bisher geleisteten Arbeiten nach den in der Eingabe befindlichen Einheitspreisen vergütet, wogegen er die Mehrkosten, welche eine solche Massregel verursachen, als erhöhte Löhne für Aufseher und Arbeiter, höhere Materialpreise, Aufbesserungen für den neuen Unternehmer u. dergl. zu tragen hat.

Die «grössere» Baukommission liess nochmals Gnade vor Recht walten, verlangte aber von den Bauunternehmern Garantien, dass sie im folgenden Frühling «ohne Widerrede» mit dem Gerichtshausbau termingerecht weiterfahren würden. Die «engere» Baukommission stellte dazu folgende Bedingungen:

21. November 1862

1. Die Unternehmer haben jedenfalls in eigenen Kosten die Baute über den Winter so einzudecken, wie der leitende Architekt es vorschreiben wird. Sollte die Baute trotzdem leiden, so ist die geeignete Ausbesserung, beziehungsweise Erneuerung ohne irgendwelchen Anspruch auf Entschädigung Sache der Unternehmer.
2. In Betreff des Rückgriffs auf die Unternehmer für allfällige Schadensforderungen seitens des Zimmermeisters & dgl. verbleibt es gänzlich bei derjenigen Erklärung, welche ihnen unterm 4. October abhin ist gestellt worden.
3. Die Unternehmer sind pflichtig, die Herstellung der Hausteine mit aller Energie zu fördern. In der ersten Hälfte des Monats Januar ist über das hierin Geleistete Nachschau zu halten, und falls dannzumal die Leistungen wieder als ungenügend befunden werden sollten, so bleibt es der Bauleitung bestens vorbehalten, von dem Art. 20 der Akkordbedingungen neuerdings und dannzumal unwiderruflich Gebrauch zu machen.
4. Die Unternehmer sind fernerhin zu verpflichten, im Frühjahr, sobald die Jahreszeit es erlaubt, die Bauarbeit wieder zu beginnen. Die Bauleitung wird alsdann nach Würdigung aller Umstände die Endtermine, bis zu denen die Baute unter Dach gebracht & die ganze Arbeit vollendet sein soll, mit den in § 10 der Akkordbedingungen, resp. Ziffer 2 der speziellen Akkordbedingungen angedrohten Rechtsfolgen, welcher Bestimmung die Unternehmer sich ohne Weiterzug zu fügen haben.
5. Die Unternehmer sind pflichtig, für die Bauzeit von 1863 einen seiner Aufgabe gewachsenen Polier aufzustellen, welcher die Maurer- und Steinmetzarbeiten am Gerichtshause unmittelbar leitet, Tag für Tag auf dem Bau ist, sich demselben ausschliesslich zu widmen hat & der Bauaufsicht gegenüber der allein Bevollmächtigte der Unternehmer ist. Die Unternehmer haben eine hiefür geeignete Persönlichkeit bis spätestens des 10. Januar 1863 zu präsentieren & es steht der engern Baukommission frei, denselben anzunehmen oder nicht.

- Unziemliches Benehmen gegen die Bauleitung hat ein sofortiges Wegweisen vom Bauplatz zur Folge.
- Die Unternehmer müssen schriftlich erklären, dass sie sich diesen Bedingungen unterziehen.

Die engere Baukommission

Den 5. Dezember 1862

An Hilarius Laager⁴⁷, Mollis

Nachdem durch Beschluss der Standes- & Strassenkommission die Gerichtshausbaute den bisherigen Übernehmern Aebli & Heer, unter gewissen sichernden Bestimmungen wieder übergeben worden ist, hat die Kommission es für angemessen erachtet, die direkte Bau-Aufsicht für die Zukunft Ihnen zu übertragen & wir hegen die Hoffnung, Sie werden sich dieser Aufgabe gemäss Ihrer Besprechung mit Herrn Landammann Dr. Heer unterziehen. Was die Ihnen zugetheilte Besoldung anbelangt, so würde Ihnen von der Zeit an, wo die Baute im Frühjahr wieder aufgenommen wird, ein Taglohn von 8 Fr. bezahlt werden und zwar Sonntage wie Werkstage, wogegen Sie verpflichtet wären, die Baute fortwährend und ausschliesslich ohne Übernahme anderweitiger Aufträge zu beaufsichtigen.[...]

Ergebenst

Die Regierungskanzlei

Den 18. Februar 1863

An die Herren Gebr. Sulzer in Winterthur

Wir haben nicht ermangelt, von Ihren Plänen & Akten, betreffend die Dampfheizung für das hiesige Gerichtshaus, Einsicht zu nehmen, fanden aber Ihre diessfallsigen Vorlagen etwas unvollständig. Ehe wir daher über Vergebung der daherigen Arbeit definitiv eintreten wollen, wünschen wir vorerst, dass Sie uns mit gefälliger Beförderung mitteilen möchten

1. Was für eine Art Kessel Sie anzubringen u. wie Sie denselben zu formieren gedenken und
2. Zu welchem Preis Sie den laufenden Fuss Rohr u. Kanten [?], überhaupt, wie Sie die einzelnen Parthien, die geliefert werden müssen, angeschlagen haben, durch welche Berechnung der Kosten auf Ihre angegebene Summe von Fr. 6900.– zu stehen gekommen ist.

Bei diesem Anlasse erlauben wir uns, Ihnen gleichzeitig zu bemerken, dass im Schoosse unserer Behörde die Ansicht sich geltend gemacht hat, dafür

⁴⁷ Bauführer Hilarius Laager (1832–1894) von Mollis, wohnhaft im «Sunnezyt», betreute auch die nach den Plänen Johann Kaspar Wolffs von 1861 bis 1862 in Mollis errichtete Schulhausbaute. Vgl. Thürer, H., S. 226 und 265.

zu sorgen, dass die Dampfheizung, resp. der Kessel von Anfang an so eingerichtet werde, dass, wenn früher oder später das Bedürfnis zur Beheizung des linken Flügels (Archiv u. Bibliotheksaal) vorhanden sein sollte, es möglich sei, die Heizung auch für diesen Flügel mit dem gleichen Kessel u. der gleichen Einrichtung genügend herzustellen.[...]

Die grössere Baukommission

Bauführer Laager und Strasseninspektor Schindler reisten Anfang März nach St. Margarethen, um den Stand der Steinhauerarbeiten zu eruieren. Ihr Bericht an die Baukommission war wenig erfreulich:

Den 4. März 1863

An die Übernehmer der Gerichtshausbaute

[...]

Aus dem uns diesfalls erstatteten Bericht mussten wir zu unserm grössten Befremden vernehmen, dass gegenwärtig noch sehr viele Steinhauerarbeit fehle & namentlich die Eckquader, welche vor Allem für eine ungehinderte Bauausführung herbeizuschaffen, notwendig sind, [in] sehr grösstem Rückstande sich befinden.

Allen bisherigen vielen Erfahrungen von Eurer Vernachlässigung der Arbeit einmal müde, werden wir sofort über den Stand der Steinhauerarbeit, wie er jüngsthin in St. Margarethen & hier angetroffen worden ist, dem Hrn. Architekt & Oberst Wolff in Zürich Kenntnis geben & einfach gewärtigen, ob dieser sich nicht veranlasst finde, darauf anzutragen, dass gegen Euch exekutiv eingeschritten werde.

Alle Folgen, welche für Euch durch Anwendung von Exekution entstehen, habet Ihr Euch selbst zuzuschreiben, indem Ihr wohl wisset, welche Verpflichtungen Ihr zu erfüllen habet.

Die grössere Baukommission

Die Wiederaufnahme der Maurer- und Steinmetzarbeiten erfolgte gegen Ende März 1863, etwas früher als von der Baukommission erwartet. Deshalb erhoffte sich die Kommission auch, dass die Baute entsprechend früher unter Dach gebracht und beendet würde. Bauleiter Hilarius Laager musste krankheitshalber von seinem Posten zurücktreten. Nach einer Besprechung von Dr. Joachim Heer mit Oberst Wolfferhielt die «vereinte Standes- und Baukommission» am 14. April 1863 die telegrafische Nachricht, dass Herr Sorg⁴⁸ inskünftig die Bauleitung am Gerichtshaus übernehmen werde.

⁴⁸ N. Sorg, möglicherweise von Zürich. Trotz Recherchen konnte nicht Näheres über diese Person herausgefunden werden.

Den 2. Juni 1863

An Herrn Bauführer Sorg in Glarus

Auf die uns heute vorgelegten Übernahmeofferten für die Glaserarbeit im Gerichtshaus haben wir beschlossen, es sei die daherige Arbeit zu den offerierten Preisen dem Glasermeister J.J. Zweifel in Glarus & dem Glasermeister Fridolin Stähli in Netstall unter den von Ihnen gestellten Bedingungen und den vorhandenen Mustern zu übertragen & zwar dem Zweifel alle Arbeit im ersten Stock & dem Stähli alle übrige Arbeit im Gebäude.

Über die Auswahl des Glases behalten wir uns noch das Weitere zu bestimmen vor. Sie wollen daher diese beiden Meister auffordern, Musterglas einzugeben & zwar von rheinischem Halbdoppelglas, von Saarbrückenglas etc. & uns diese Muster nächstens zur Auswahl vorlegen.

Die engere Baukommission

Nach nur wenigen Wochen wurde Bauleiter Sorg Anfang Juli seines Postens enthoben. Obwohl er die Baukommission bat, ihm «aus ökonomischen Gründen» die Bauführung am Gerichtshaus nicht zu entziehen, konnte die Regierungskanzlei nichts für ihn tun, denn seine Kündigung erfolgte auf Veranlassung von Architekt Oberst Wolff. Auffällige Verfehlungen seitens des Bauführers wird nicht ausführlich eingegangen, doch lässt der Vorwurf, dass Sorg das Budget für den Firstwein wesentlich überzogen habe, zumindest erahnen, was – nebst anderem – der Grund für die Entlassung gewesen sein könnte. Die Bauleitung wurde daraufhin wieder Herrn Sauerwein übertragen, welcher auch die Hausbaute von Landammann Joachim Heer betreute.

Den 31. August 1863

An Abraham Knobel & Söhne in Netstall

Zu unserm grössten Missfallen haben wir heute von Hrn. Bauführer Sauerwein vernehmen müssen, dass die Schreinerarbeiten für das Gerichtshaus (Thüren und Fensterladen), welche von Euch übernommen worden sind, in bedeutendem Rückstande sich befinden. Wir sehen uns daher bemüht, Euch mit Gegenwärtigem zu rascher Betreibung dieser Arbeiten alles Ernstes aufzufordern. Solltet Ihr dieser unserer Aufforderung wider Erwarten keine Folge geben, so werden wir nicht länger zögern, in dieser Beziehung die Akkordbedingungen anzuwenden & die nöthige Zahl Thüren & Fensterladen auf Eure Rechnung hin andern Schreinermeistern in Arbeit zu geben.

Wir haben den Bauführer Sauerwein beauftragt, am Schlusse dieser Woche über alle fertige Arbeit bei Euch Nachschau zu halten & ihm auf den Fall, dass nicht genügend vorwärts gearbeitet worden ist, bereits die Vollmacht ertheilt, exekutiv einzuschreiten.

Die engere Bau-Commission

Den 31. August 1863

An die Übernehmer der Maurer- und Steinmetzarbeiten vom Gerichtshaus in Glarus

Nachdem wir wahrgenommen haben, dass seit einigen Zeiten an den Nebengebäuden beim Gerichtshaus nicht vorwärts gearbeitet wird & dass mit Treppenbau im Gerichtshaus noch gar nicht begonnen worden ist, so finden wir uns veranlasst, Euch hiermit alles Ernstes zu rascher Betreibung dieser angeführten Arbeiten aufzufordern. Sollte von Euch dieser unserer Aufforderung nicht die gewünschte Folge gegeben werden, so würden wir nicht mehr länger zögern, exekutiv in Sache einzuschreiten, was wir Euch anmit zu Eurem Verhalt anzeigen.

Die engere Bau-Commission

Den 12. September 1863

An Zimmermeister Leonhard Stüssi in Glarus

Auf geschehene Klage des Bauführers Sauerweins haben wir uns veranlasst gefunden, die von Euch erstellten Schräg- und Blindboden⁴⁹ im Gerichtshaus an Ort & Stelle zu besichtigen. Bei diesem eingenommenen Augenschein überzeugten wir uns vollständig von der Begründtheit der von Hrn. Sauerwein geführten Klage. Vor allem ist zu rügen, dass Ihr zum grössern Theil kein gesundes, sondern nur stockiges⁵⁰ & faules Holz dazu verwendet haben & in zweiter Linie habet Ihr die Arbeit selbst nicht so ausgeführt, wie es vorgeschrieben war.

Wir sehen uns daher bemüssiget, Euch zu verpflichten, andere & bessere Arbeit zu liefern, namentlich müssen wir verlangen, dass die Boden im obern südlichen Flügel & im Bibliothekssaal, wo sie äusserst schlecht sind, wieder sofort herausgenommen & durch andere bessere ersetzt werden, die sowol in bezug der Qualität als in bezug der Verarbeitung selbst den Vorschriften entsprechen.

Solltet Ihr wider Erwarten dieser unserer Forderung nicht entsprechen wollen, so haben wir auf diesen Fall den Bauführer Sauerwein beauftragt, auf Eure Rechnung hin das Mangelhafte & Schlechte beseitigen und solches durch besseres ergänzen zu lassen.

Die engere Bau-Commission

⁴⁹ Blindboden = auf einer Holzbalkendecke angebrachter Bretterboden, auf dem später ein Parkett verlegt wird und der deshalb nicht sichtbar ist.

⁵⁰ Stockiges Holz = ungenügend gelagertes, wegen Luftmangels «ersticktes» Holz, das an Festigkeit und Elastizität verliert und häufig bräunliche Stockflecken bekommt.

Den 12. September 1863

An Spenglermeister Jakob Jenny & M. Michel in Glarus

Durch den heute vorgenommenen Augenschein haben wir uns überzeugt, dass die von Euch erstellten Abfallrohre am Gerichtshaus nicht nach Muster & Vorschrift ausgeführt worden sind & dass die von Bauführer Sauerwein seiner Zeit gemachte Einwendung gegen die Anbringung dieser Rohre vollständig begründet war. Während die Vorschriften ausdrücklich verlangen, dass zu diesen Rohren, wie am vorgezeigten Muster, Zweikreuzblech verwendet werden solle, stellt es sich heraus, dass Ihr eine weit geringere Qualität Blech dazu verwendet haben, ein solch leichtes Blech, das an dieser Stelle eben nicht dauerhaft sein könnte.

Wir erklären Euch daher, dass wir diese Arbeit nicht acceptieren & fordern Euch auf, sofort andere und vorschriftgemässe Abfallrohre zu erstellen.

Die engere Bau-Commission

Im Herbst 1863 fragte die in diesem Jahr gegründete «Gasaktiengesellschaft Glarus» die Baukommission an, inwieweit beim Rathaus und beim Gerichtshaus Gasbeleuchtung in Frage käme. Daraufhin erbat sich die Kommission von den beiden Architekten einen «gutächtlichen Vorschlag». Auch betreffend der Möblierung machte man sich erste Gedanken:

Den 2. October 1863

An Herrn Appellationsgerichtspräsident Dr. J.J. Blumer-Heer in Glarus

In Antwort auf Ihre verehrliche Zuschrift vom 20sten des vorigen Monats, theilen wir Ihnen mit, dass wir heute in betreff der vorhandenen Schränke vom alten Archiv beschlossen haben, dieselben nicht zu verkaufen. Nach dem Bericht des Bauführer Sauerwein über die Höhe und Tiefe dieser Kästen haben wir gefunden, dass sich dieselben ganz gut für die Gerichts- und Rathskanzlei verwenden lassen, und wir werden sie also für diese Bureaux in Anspruch nehmen.

Die neuen Archive dagegen werden wir auch mit neuen, ganz schönen & zweckmässigen Schränken versehen lassen.

Es wird uns angenehm sein, wenn Sie sich über die daherige Einrichtung mit Bauführer Sauerwein das Nähere besprechen & uns hierüber einen gutächtlichen Vorschlag einreichen.

Mit aller Hochachtung verharret

Die Bau-Commisison

Den 2. October 1863

An Maler Peter Blumer in Glarus

Bei unserem heute eingenommenen Augenschein haben wir uns überzeugt, dass von Euch die Malerarbeit vom Dachgesims des südlichen Flügels des Gerichtshauses nicht vorschriftsgemäss ausgeführt worden ist. Wir müssen daher verlangen, dass diese Arbeit nachträglich & zwar sogleich verbessert & nach Vorschrift hergestellt werde. Bauführer Sauerwein wird Euch darüber das Nähere mittheilen. Solange die Verbesserung nicht stattgefunden hat, werden wir auch keine Rechnung darüber anerkennen.

Die Bau-Commission

Den 2. October 1863

An die Übernehmer der Mauer- und Steinmetzarbeiten vom Gerichtshaus in Glarus

Wir haben heute wieder einmal Inspektion im Gerichtshaus gehalten & uns leider dabei überzeugen müssen, dass es überhaupt mit der Arbeit auch gar zu langsam vorwärts geht.

Wir richten mit Gegenwärtigem die letzte Aufforderung an Euch, die Arbeiten von nun an rascher zu betreiben & namentlich die Nebengebäude sofort unter Dach zu bringen & das Treppenhaus im Gerichtshaus zu stellen. Wird dieser unserer Aufforderung nochmals keine Folge geleistet, so werden wir unnachsichtlich von § 20 der Akkordbedingungen Gebrauch machen. Wir haben lange Nachsicht getragen, es noch länger zu thun, konnten wir nicht mehr verantworten.

Im Bezug des Besenwurfes⁵¹ vom südlichen Flügel müssen wir Euch erklären, dass wir denselben noch nicht annehmen können. Derselbe muss ganz gleich gemacht werden wie der vom Mittelbau. Kommt Ihr auch in dieser Beziehung unserer Forderung nicht nach, so erfolgt von uns Anwendung von § 20 der Akkordbedingungen.

Die Bau-Commission

Den 2. October 1863

An Zimmermeister Leonhard Stüssi in Glarus

Wir haben Euch bereits früher schriftlich erklärt, dass wir die Blindboden in der Weise, wie sie von Euch erstellt worden sind, nicht entgegen nehmen können. Von dieser unserer Erklärung stehen wir nicht ab, sondern wir fordern Euch nochmals auf, dieselben so herzustellen, wie es unser Bauführer Sauerwein verlangt. Kommt Ihr unserer diesfallsigen Forderung binnen

⁵¹ Der Besenwurf basiert auf einem Mörtel, dem rauhere Körnungen bis etwa vier Millimeter Grösse zugegeben werden. Dabei wird der suppig verdünnte, aber nicht flüssige Mörtel mit einem Reisigbesen aufgenommen und über einen Stock gegen die Wand geschlagen.

längstens 8 Tagen nicht vollständig nach, so werden wir nicht mehr länger zögern, diese Arbeit durch andere Meister auf Eure Rechnung vorschriftsgemäss erstellen zu lassen.

Diesen Anlass benutzen wir zugleich, um Euch zu bemerken, dass wir die von Euch gefertigten Gefangenschaftsthüren nicht entgegen nehmen können, weil sie nicht nach dem Muster gemacht, sondern tiefer als die Muster gesetzt worden sind.

Wir weisen also diese Arbeit an Euch zurück & verlangen Thüren, die in allen Theilen ganz gleich dem vorhandenen Muster gemacht werden.

Die Bau-Commission

Am 15. Oktober ereignete sich auf der Baustelle ein tödlicher Unfall. Zimmermeister Abraham Knobel (geb. 1809) von Schwändi, der in Netstal eine Zimmerei betrieb, stürzte zu Tode. Gemäss Bericht aus der Neuen Glarner Zeitung war er damit beschäftigt, auf der Südseite des Gebäudes einen Fensterladen einzuhängen, als ihn der Schwindel, ein Hirnschlag oder eine starke Föhnwelle ergriff und ihn vom Gerüst stürzen liess. Knobel prallte auf den gepflasterten Boden, wo er innert wenigen Minuten verschied.⁵²

Den 17. October 1863

An Tit. Landammann und Rath

Wir sind von Bauführer Sauerwein darauf aufmerksam gemacht worden, dass von den Arbeitern im Innern des Gerichtshauses sehr oft geraucht werde & dass das Rauchen umso gefährlicher sei, als mit jedem Tag mehr Holzwerk und brennbarer Stoff in das Gebäude gebracht werde & weil jetzt namentlich von der Schreiner- und Glaserarbeit viel Abfall im Innern des Gebäudes herumliege. Nebenbei hat uns derselbe auch bemerkt, dass häufig Verunreinigungen dieser & oder Art im Innern des Gebäudes stattfinden.

Um diesen Übelständen in Zukunft Abhülfe zu verschaffen, theilen wir die Ansicht, es sollte durch einen Anschlag das Tabak- und Cigarrenrauchen im Innern des Gebäudes stengstens verboten werden. Da sich aber ein Verbot nur dann wirksam erzeugt, wenn auf dessen Übertretung eine angemessene Busse gesetzt wird, die Bussenfestsetzung aber nicht in die Kompetenz der Commission fällt, so erlauben wir uns, Sie mit Gegenwärtigem zu ersuchen, von Ihnen aus fragliches Verbot zu erlassen & auf jegliche Übertretung desselben zum wenigsten 3 Frs. Busse festsetzen & dem Kläger die Hälfte davon zuzusichern. Das gleiche Verbot wird auch seiner Zeit zu Verhütung von einem Unglücksfall für das neue Rathhaus zu erlassen am Platze sein.

⁵² NGZ vom 17.10.1863.

Ein Reformencriptes Jony in Emden.
 1. Glaphrencriptes Zweifel in Glarus
 4. " Stäbli in Nottstall
 1. Zimmernencriptes Hüppi in Glarus.
 1. Reformencriptes Reußian. Altmann in Glarus

Es ist aus von kaiserlichen Laubeiweis angezeigt worden, daß Jhr. den Abfall von einem Obertur, die Jhr. in Größte fürst reichthum gleichmäßig zu den Tag mit dem Jener des Gebäudes verpfänden und die Jhr. des Abfalls (Zins, Holz, Obst etc.) in Laubeiweis zu den Tag zu sein werden.

Da wir in dieser Beziehung vollkommen die Aufseher des kaiserlichen Laubei, so sind wir aus zu der Bestimmung von einem Angelegenheit von dem Jhr. mit Gegenwärtigen die Laubeiweis, verpfände die Jhr. zu sein, in Größte zu den Tag den Abfall von einem Obertur mit dem Jener des Gebäudes vollständig verpfänden; widrigenfalls wir aus verpfänden werden, die Jhr. zu sein, in Größte zu sein, in Größte zu sein.

Die kaiserliche Commission

Ordnung muss sein – erst recht auf einer Grossbaustelle:

Missive der Baukommission vom 17. Oktober 1863. (LAGL)

Indem wir Ihnen übrigens diessfalls die weitem angemessenen Verfügungen zu treffen anheim stellen, benutzen wir noch diesen Anlass, um Sie etc.

Die Bau-Commission

Am selben Tag ging an Schreinermeister Jenny in Ennenda, Glasermeister Zweifel in Glarus, Glasermeister Stähli in Netstal, Zimmermeister Stüssi in Glarus und Schreinermeister Sebastian Altmann in Glarus die Aufforderung, inskünftig täglich den im Innern des Gerichtshauses anfallenden Abfall (Späne, Holzabschnitte etc.) wegzuräumen, um allfällige Unfälle, besonders Brandfälle, zu vermeiden.

Den 21. October 1863

An Herrn Rathherr & Civilrichter David Marti, Vorstand der Gebäude-Schatzungs-Commission

Tit.

Wir bemerken mit Gegenwärtigem, Ihnen mitzutheilen, dass es in unserem Wunsche liegt, die beiden neu erbauten Landesgebäude, Rath- und Gerichtshaus, schon dieses Jahr provisorisch in die hiesige Brandassekuranzanstalt aufgenommen werden.

Wollen Sie daher dafür sorgen, dass zu dem angedeuteten Zwecke fragliche Gebäude schon in diesem Herbst geschätzt werden und nebenbei die Versicherung unserer Hochachtung genehm halten.

Die Bau-Commission

Den 21. October 1863

An die Übernehmer der Maurer- und Steinmetzarbeiten am neuen Gerichtshaus

Wenn auch unsere letzte Mahnung & Aufforderung zur Beförderung der noch rückständigen Arbeiten am neuen Gerichtshaus, die wir an Euch erlassen haben, nicht ganz fruchtlos geblieben ist, so ist sie doch von Euch nicht in der Weise beachtet & befolgt worden, dass man sagen könnte: es ist seit jener Zeit das Möglichste gethan worden.

Wir müssen euch daher nochmals dringend grössere Beförderung der Arbeiten anempfehlen & können nicht umhin, die Bemerkung beizufügen, dass uns Euer langsames Vorgehen in den Arbeiten, abgesehen von allem anderen, so gar nicht in Eurem Interesse zu liegen scheint.

Wir erwarten zuversichtlich, dass Ihr Euch inskünftig noch mehr bestreben werdet, die Arbeiten so schnell als möglich zu vollenden.

Die Bau-Commission

Den 21. October 1863

An Herrn Direktor Simon in St. Gallen

An Herrn Oberst & Bauinspektor Wolff in Zürich

Tit!

Um die einleitenden Verfügungen für's Ameublement des (Hrn. Simon) Landraths- und Rathssaales, des Zimmers der Standes-Commission im neuen Rathhaus (Hrn. Wolff) des Gerichtshauses, uns gefälligst, wenn möglich noch dieses Monats Ihr Gutachten einzureichen, wie & auf welche Weise befragliche Lokalität meubliert werden solle.

Ihrer geneigten Entsprechung uns versichert haltend, verharret mit aller Hochachtung.

Die engere Bau-Commission

Am selben Tag ging auch ein Brief an die Regierungs- und die Gerichtskanzlei sowie das Verhöramt mit der Bitte, binnen 8 Tagen zu berichten, «welche Geräthschaften Ihre Kanzlei bereits dermalen besitzt & welche noch weiters für dieselbe anzuschaffen nothwendig sind».

Den 21. October 1863

An Maler Peter Blumer in Glarus

Wir finden uns veranlasst, Euch in Antwort auf Eure Zuschrift vom 3ten dieses Monats zu erwidern, dass sich unsere Rüge über Eure ausgeführte Malerarbeit am neuen Gerichtshaus nicht sowol darauf bezogen hat, dass die Füllungen des Dachgesimses nicht zweifarbig angestrichen worden sind, als vielmehr darauf, dass der einfarbige Anstrich auf der Frontseite des südlichen Flügels von Euch nicht nach Vorschrift ausgeführt worden ist.

Es ist derselbe so schwach ausgeführt, dass er auf diejenigen, welche ihn ansehen, nicht den Eindruck eines dreimaligen Oelfarbenanstriches machen kann. Davon könnt Ihr Euch selbst an Ort & Stelle überzeugen.

Wir verlangen daher & zwar mit Recht, dass dieser Theil Euerer Arbeit sofort verbessert werde.

Die Bau-Commission

Den 21. October 1863

An Zimmermeister Leonhard Stüssi in Glarus

Im Besitze Euerer Zuschrift vom 3ten dieses Monats, freut es uns zunächst, dass Ihr Euch ohne Weiteres bereit erklärt, die Blind- und Schrägboden im neuen Gerichtshaus in der Weise auszubessern, dass diessfalls nichts mehr zu wünschen übrig bleibe. Wir gewärtigen nun die Erfüllung Eures Versprechens.

Was sodann die Gefangenschaftsthüren anbetrifft, bemerken wir Euch, dass wir an unserer letzten Schlussnahme festhalten müssen. Eure Einrede, dass Bauführer Sorg Weisung zum Tiefersetzen des Essthürleins gegeben habe, ist durchaus nicht begründet. Es war diese Arbeit, solange Herr Sorg hier war, noch gar nicht in Angriff gewesen, dagegen hat derselbe das Muster zu diesen Thüren anfertigen lassen & dieses ist in Sache massgebend. Wären die Thüren nach dem gegebenen Muster angefertigt worden, so wäre ja die Sache in Ordnung. Da dieses aber nicht geschehen ist, so liegt die Schuld davon aber an Euch oder an Euren Werkmeistern & es kann uns nicht zugemuthet werden, dass wir deshalb verfehlte Arbeit entgegennehmen sollen.

Die engere Bau-Commission

Den 7. November 1863

An die Herren Gebrüder Sulzer in Winterthur

Nachdem der Kessel für die Dampfheizung des Gerichtshauses versetzt ist, müssen wir verlangen, dass sofort mit der Rohrleitung der Anfang gemacht werde. Wir befinden uns in einer Lage, wo wir grossen Werth darauf setzen müssen, dass die Gefangenschaftslokale & die Wohnung des Gerichtsweibels je eher je bald bezogen werden können. Es kann aber dieser Bezug

begreiflich nicht stattfinden, wenn nicht vorher einige Wochen lang im Gebäude geheizt worden ist. Darum ist die sofortige, vollständige Erstellung der Dampfheizung durchaus nothwendig und fordern demnach, dass Sie ohne irgendwelchen längeren Aufschub zur Ausführung Ihrer diessfalls übernommenen Arbeit schreiten möchten.

Indem wir nicht zweifeln, dass Sie, unsere Umstände in Rechnung tragend, unserm Begehren entsprechen werden, zeichnet mit aller Achtung

Namens der Bau-Commission
Der Rathsschreiber

Den 7. Nov. 1863

An die Übernehmer der Maurer- und Steinmetzarbeiten vom Gerichtshaus
Wir können mit der Abplanierung des Platzes um das Gerichtshaus nicht mehr länger zuwarten, da bei regnerischer Witterung das Wasser in die Keller eingedrungen ist & dieser Übelstand noch stärker sich zeigen würde, wenn gar der Schneefall & Schneeschmelze eintreten würde.

Um Aber denselben gehörig herstellen zu können, ist vor Allem aus erforderlich, dass er geräumt werde. Wir fordern Euch daher mit Gegenwärtigem auf, alle Steine & alles Holz von dem Gerichtshausplatz sofort & längstens bis nächsten Dienstag Abends wegzuschaffen. Wenn Ihr noch im Fall seid, einzelne Steine hauen zu müssen, so wird Euch Bauführer Sauerwein diejenige Stelle bezeichnen, wo diese Arbeit noch ausgeführt werden kann.

Im Übrigen müssen wir gänzliche & sofortige Räumung des Platzes verlangen. Solltet Ihr bis Dienstag dieser unserer Aufforderung nicht nachkommen, so werden wir diessfalls das Nöthige auf Eure Rechnung ausführen lassen.

Die Bau-Commission

Den 11. Jan. 1864

An die Herren Gebrüder Sulzer in Winterthur

Wir sehen uns veranlasst, den dringenden Wunsch Ihnen gegenüber auszusprechen, dafür zu sorgen, dass die Dampfheizung im Gerichtshaus nunmehr möglichst schnell ganz fertig hergestellt werde. Zu diesem Ende ist es durchaus nöthig, dass noch ein zweiter Monteur hierher beordert wird. Wir erwarten daher zuversichtlich, dass ein solcher noch im Laufe dieser Woche hier eintreffen werde.

Ferner bemerken wir Ihnen, dass wir eine Spritzpumpe für den Kessel anzuschaffen gedenken. Wollen Sie uns eröffnen, zu welchem Preis Sie eine solche auf zweckmässige Weise erstellen könnten.

Die Bau-Commission

Den 11. Jan. 1864

An Herrn Major Joh. Jakob Stäger-Lütschg, Vorstand der Gasaktiengesellschaft

Tit!

Mit dem innern Ausbau des Gerichtshauses beschäftigt, müssen wir nun auch wünschen, dass in diesem Gebäude ohne jegliche weitere Zögerung die erforderlichen Einrichtungen für die Gasbeleuchtung getroffen werden. Wir erlauben uns daher, Sie anmit einzuladen, dafür zu sorgen, dass unseren oben ausgesprochenen Wünschen sofort entsprochen werde. Sollte dieses nicht geschehen, behalten wir uns die weiteren Entschliessungen in dieser Sache vor.

Mit Hochschätzung!
Die Bau-Commission

Den 11. Jan. 1864

An Schlossermeister J. Bähler in Glarus

Wir müssen unsere grösste Unzufriedenheit darüber aussprechen, dass von Euch die für das Gerichtshaus übernommene Schlosserarbeit so wenig gefördert wird. Wir können & werden diesem bisherigen Zögern nicht mehr länger zusehen & erklären Euch auf das Bestimmteste, dass, wenn bis Ende dieses Monats nicht alle Schlösser angeschlagen & die Archivläden nicht zum grössten Theil fertig erstellt sind, wir dannzumal ohne Weiteres Anstalten treffen werden, dass die mangelnden Arbeiten sofort von einem anderen Schlossermeister auf Eure Rechnung ausgeführt werden.

Die Bau-Commission

Den 16. Jan. 1863

An die Herren Gebrüder Sulzer in Winterthur

Wir nehmen keinen Anstand, Ihre gemachte Offerte in betreff der Lieferung einer Spritzpumpe entgegen zu nehmen & ertheilen Ihnen demnach Auftrag, eine solche zu dem bemerkten Preise von Fr. 250 in der Weise anzufertigen, wie Sie in Ihrem Schreiben vom 14. dies[es] Monats näher bezeichnet haben.

Achtungsvoll
Die Bau-Commission

Den 23. Jan. 1864

An Schreinermeister Altmann in der Ingruben in Glarus

Eure Reklamation in betreff der Anfertigung der Schreibpulte in das Gerichtshaus finden wir, nachdem wir Einsicht von Eurem Verträge genommen haben, gänzlich unbegründet, indem im Verträge der Pulte im

Mindesten nichts erwähnt wird. Wenn auch das Gegentheil der Fall wäre, so hätte seiner Zeit Bauführer Sorg eigenmächtig gehandelt, weil wir über die Vergebung der Pulte noch nie etwas verfügt haben.

Liegt es nun in Eurem Willen, auf diese Arbeit zu reflektieren, so habet Ihr, gleich wie andere Schreinermeister, bis Ende dieses Monats eine Eingabe zu machen.

Die Bau-Commission

Den 23. Jan. 1864

An Knobel & Blumer auf der untern Säge in Netstall

In betreff der von Euch angefertigten hölzernen Fensterladen für das Archiv müssen wir Euch erklären, dass wir dieselben unter keinen Umständen annehmen können.

Wenn das Archiv vor dem Feuer in allen Fällen gesichert sein soll, sind auch eiserne Fensterladen durchaus erforderlich. Wir haben solche anzuschaffen beschlossen & sie bereits bei Schlossermeister Bähler bestellt. Es thut uns leid, wenn Ihr dieser Arbeit wegen in Nachtheil gerathen solltet, allein die Schuld daran habt Ihr Euch selbst zuzuschreiben, da Ihr sie ohne Bestellung von unserer Seite oder von Seite des Bauführers ausgeführt habet.

Die Bau-Commission

Den 3. Febr. 1864

An Herrn Oberst & Bauinspektor Wolff in Zürich

Wir erlauben uns, Sie mit Gegenwärtigem zu verfügen, uns gefälligst Ihre Ansichten mit Beförderung mitzuthemen, mit welchen Farbanstrichen die Fensterladen, des Gerichtshauses versehen werden sollen?

Ihre daherigen Vorschläge innerhalb von einigen Tagen gewärtigend,

verharrt hochachtungsvoll

Die Bau-Commission

Den 3. Febr. 1864

An Knobel & Blumer auf der untern Säge in Netstall

Mit Gegenwärtigem zeigen wir Euch an, dass wir gestützt auf Euer eingereichtes Angebot von Fr. 110 für ein zweisitziges & Fr. 160 für ein einsitziges Pult heute vorläufig beschlossen haben, diese ausgeschriebene Arbeit sechs zweisitzige & drei einsitzige Pulte nach angezeigtem Muster, sammt guter Beschliessung, Beschlag und Eichenanstrich zu diesem Preise an Euch zu übertragen.

Jedoch verlangen wir, ehe wir den daherigen Akkord definitiv mit Euch abschliessen, dass von Euch vorerst ein einsitziges Pult sofort angefertigt & uns innerhalb von 8 bis 10 Tagen ohne Anstrich zur Besichtigung in

Eurer Werkstätte vorgezeigt werde. Gefällt uns die Arbeit in allen & jeden Beziehungen, so werden wir dann mit Euch in betreff aller Pulte zur definitiven Abschliessung des Akkordes sofort schreiten.

Die Bau-Commission

Den 4. Febr. 1864

An das löbliche Verhöramt

Tit!

In betreff der für die Gefangenschaftslokale anzuschaffenden neuen Bettstellen ist uns heute von Bauführer Sauerwein eine Zeichnung & eine Kostenberechnung über Eisen & Holzkonstruktion vorgelegt worden. Die Eisenkonstruktion ist p. Stück Fr. 45 u. die Holzkonstruktion p. Stück zu Fr. 36 veranschlagt. Hr. Sauerwein glaubt, dass eine Holzkonstruktion nach vorliegender Zeichnung ausgeführt, solid genug sein dürfte.

Ehe wir nun über diesen Gegenstand definitiv beschliessen, wollen und wünschen wir vorerst Ihre gutächtlichen Ansichten hierüber zu vernehmen. Wollen Sie daher die Güte haben, dieses Gegenstandes wegen sich mit Bauführer Sauerwein ins nähere Benehmen [?] setzen & uns dann Ihre Rathschläge in Sache mit möglichster Beförderung zu hinterbringen.

Genehmigen Sie bei diesem Anlasse die Versicherung unserer Hochachtung

Die Bau-Commission

Den 18. März 1864

An Herrn Lieutenant Carl Imboden in Glarus

P.P.

Nachdem der Gerichtshausbau durch verschiedene Umstände so lange verzögert worden ist, liegt es uns einmal sehr daran, dass derselbe je eher je bald seiner gänzlichen Vollendung zugeführt werde. Wir bezwecken daher mit Gegenwärtigem, an Sie die bestimmte Aufforderung zu richten, dafür zu sorgen, dass sämtliche Parquetboden bis spätestens den 10. April fertig erstellt sein werden & überlassen uns der angenehmen Erwartung, dass sie dieser unserer Aufforderung nachkommen werden.

Die Bau-Commission

Den 29. März 1864

An die Übernehmer der Maurer- und Steinmetzarbeiten vom Gerichtshaus
In den Bauvorschriften ist unter Kapitel «Maurerarbeit» die ausdrückliche Bestimmung enthalten:

«die Steinhauerarbeit soll während des Baues durchaus sicher vor Beschädigungen geschützt und nach vollendetem Verputz sauber von Kalkflecken gereinigt werden».

Da Ihr dieser Vorschrift bis dahin noch nicht nachgekommen seid, so finden wir uns veranlasst, Euch anmit alles Ernstes aufzufordern, sofort sämtliche Sandsteine auf der Aussenseite des Gebäudes, sowie auch diejenigen im Innern des Gebäudes, soweit deren Verunreinigung nicht vom Gipsen herrührt, auf das Sorgfältigste von allen Flecken sauber zu reinigen. Wir erwarten von Euch Folgeleistung, indem wir sonst das Erforderliche auf Eure Rechnung von uns aus anordnen müssten, was auch nächste Woche geschehen würde.

Die Bau-Commission

Den 29. März 1864

An Tit. Präsident & Gemeindrath in Glarus

Tit.!

Nachdem der Gerichtshausbau immer näher seiner Vollendung entgegenrückt, erachten wir auch den Zeitpunkt vorhanden, wo für die Aplanirung des Platzes vor dem Gebäude die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden müssen. Bekanntlich liegt nun aber das Gebäude einigermassen in der Tiefe, was einem günstigen Eindruck der Façade des Gebäudes Eintrag thut & wie wir berichtet worden sind, liegt alle Ursache zur Vermuthung vor, dass dieser Fehler vom Gebäude dadurch entstanden ist, weil vom ursprünglichen Stadtplan in dieser Richtung mehr oder weniger abgewichen worden sein soll. Es muss uns daher sehr daran gelegen sein, diesen Fehler noch, soweit es möglich ist, gut zu machen & zu diesem Ende sollte der befragliche Platz vor dem Gerichtshaus wenn immer möglich mit der Strasse ins Niveau gelegt werden können.

Wir erlauben uns deshalb, diesem Gegenstand bei Ihnen in Anregung zu bringen, um von Ihnen zu vernehmen, ob es nicht möglich wäre, an dieser Stelle die Strasse etwas tiefer zu legen. Wir sind gerne bereit, diesen Gegenstand gemeinsam mit Ihnen zu besprechen & sind deshalb Ihrer gefälligen Rückäusserung in Sache gewärtig.

Hochachtungsvoll verharret

Die Bau-Commission

Den 30. März 1864

An Herrn Isler, zu handen der H. Gebrüder Sulzer in Winterthur

Wir beabsichtigen den Hof hinter dem Gerichtshaus nächste Woche abgraben und bepflastern zu lassen & zu diesem Ende ist es also erforderlich, dass derselbe sofort geräumt werde; da die Herren Gebrüder Sulzer letztes Jahr in denselben eine Barrake erstellt haben, so müssen wir aus dem obangeführten Grunde verlangen, dass dieselbe von Ihnen sofort weggeschafft werde. Wir zweifeln nicht daran, dass Sie unserem Begehren nachkommen

& uns dadurch der Unannehmlichkeit entheben werden, nicht entsprechendenfalls das Nötige zu Beseitigung der Barrake auf Ihre Rechnung anordnen zu müssen.

Achtungsvoll!
Die Bau-Commission

29./30. März 1864

An Herrn Isler in Glarus

Wir haben heute von Ihrer eingereichten Preisnote über die ins Gerichtshaus erforderlichen Leuchter, Lampen & Brenner etc. Kenntniss genommen & beeilen uns nun, bei Ihnen mit Gegenwärtigem die förmliche Bestellung für unsere seiner Zeit bei Ihnen getroffene Auswahl, wie sie in Ihrer Kostenberechnung bezeichnet ist, zu machen. Einzig wünschen wir, dass der Leuchter in den Gerichtssaal statt vergoldet, krompiert (?) werde & dass uns zuerst von der grossen Falllampe im Treppenhaus ein Muster vorgewiesen werde, wie wir solches früher verlangt haben.

Mit Ausnahme der Falllampe dürfen Sie somit Alles als bestellt betrachten & Sie werden nun dafür besorgt sein, dass mit Beförderung sämtliche Gegenstände an Ort & Stelle gebracht werden.

Achtungsvoll!
Die Bau-Commission

Den 15. Aug. 1864

An Herrn & Bauinspektor Wolff in Zürich

Hochgeachteter Herr!

Schon vor einiger Zeit ist uns von den Herren Gebrüder Sulzer in Winterthur die Rechnung über die Dampfheizung im neuen Gerichtshaus zugestellt worden. Wir haben aber bis dahin noch keine Zahlung geleistet, weil wir Werth darauf setzen, dass vorerst die Heizeinrichtung technisch untersucht werde.

Wir erlauben uns daher, Sie mit Gegenwärtigem zu ersuchen, diesen Untersuch wenn möglich in den nächsten Tagen vorzunehmen und zu diesem Zwecke hieher zu kommen. Es wird nöthig sein, dazu einen Repräsentanten der H. Gebrüder Sulzer beizuziehen, weshalb wir wünschen, dass Sie die Güte haben möchten, sich mit denselben über den Tag, an welchem die Untersuchung vorgenommen werden soll, ins Einverständnis zu setzen. Falls es sich dabei herausstellen sollte, dass noch diese oder jene Veränderungen daran vorgenommen werden müssten, so ist es gewiss an der Zeit, dass sie je eher je bald bewerkstelliget werden, damit dann im Winter kein Unterbruch in der Beheizung stattfinden muss. Da wir der Collaudation auch beiwohnen möchten, so wird es uns angenehm sein, wenn Sie uns vorher an dem Tage Ihres Eintreffens in hier in Kenntniss setzen.

Genehmigen Sie übrigens bei diesem Anlasse die erneuerte Versicherung unserer Hochachtung

Die Bau-Commission

Den 19. Nov. 1864

An Herren Gebrüder Sulzer in Winterthur

Tit.

Ihre Rechnung über die von Ihnen erstellte Dampfheizung im Gerichtshaus ist uns s.Zt. richtig zugekommen. Wenn wir dieselbe bis zur Stunde nicht honoriert haben, geschah es einzig aus dem Grunde, weil nach dem Bericht der Bauaufsicht noch eint und anderes an der Heizung fehlt, was von Ihnen noch verbessert und ergänzt werden muss.

Wir wünschen sehr, dass von Ihnen mit aller Beförderung die Heizeinrichtung einmal vollständig erstellt werde und so bald dies geschehen sein wird, werden wir auch mit der Bezahlung der Rechnung nicht mehr länger zögern.

Die Bau-Commission

Den 26. Nov. 1864

An Johannes Minder, Teppichhändler in Luzern

Über Ihre in das hiesige Gerichts- und Rathhaus gelieferten Waaren besitzen wir zwar mehrere Facturen, wir wünschen aber darüber von Ihnen eine Generalrechnung zu erhalten, jedoch in der Weise, dass alles gelieferte für das Gerichtshaus und dasjenige für das Rathhaus darin gesondert aufgetragen und für jedes Haus zusammengestellt werde.

Wollen Sie uns diese Rechnungen in ein paar Tagen gefl. zusenden,

Achtungsvoll

Die Bau-Commission

Im Spätherbst 1864 erfolgte die Kollaudation oder Bauabnahme für das Rathhaus. Experte war Oberst Wolff. Mit Ausnahme der Heizung, welche erst im Winter richtig getestet werden konnte, sowie einigen noch offenen Fragen bezüglich des Innenausbaus wurde die Baute von den Behörden angenommen.

Den 9. Jan. 1865

An Herrn Oberst & Architekt Wolff in Zürich

Wir beehren uns, Ihnen mit Gegenwärtigem anzuzeigen, dass wir Ihre Rechnung für die Anfertigung der Pläne, Baubeschreibung und Verträge, sowie für die Bauleitung und Bauaufsicht vom neuen Gerichtshaus im Betrag von Fr. 14,693.50 Rp. als richtig gehend, anerkannt u. das löbliche Landseckelamt angewiesen haben, Ihnen solche, soweit es noch nicht

geschehen, sofort vollständig zu bezahlen. Gleichzeitig ertheilen wir demselben Auftrag, Ihnen für die Kollaudation des neuen Rathhauses und Ihre daherige Berichterstattung zu dem Betrage Ihrer Rechnung noch eine Zulage von Fr. 200 zu machen und es wird Ihnen dasselbe in den nächsten Tagen das Ihnen zu gut kommende Treffniss übermitteln.

Indem wir Ihnen noch bei diesem Anlasse Ihre Bereitwilligkeit, mit welcher Sie uns stetsfort während der ganzen Bauzeit vom Gerichtshaus in allen vorkommenden Fällen entgegengekommen sind, auf das beste verdanken, benutzen wir übrigens diese Gelegenheit, um Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Die Bau-Commission

Den 26. Jan. 1865

An Herrn Bauführer Sauerwein in Rheinau⁵³, Ct. Zürich
Nach der beiliegenden, von Obrist Wolff gemachten Zusammenstellung belaufen sich die sämtlichen Baukosten vom nördlichen Wachthaus auf Fr. 15,904.69 Rp.

Da dieses Gebäude für den Tagwen Glarus erstellt worden ist, so hat nun derselbe diese Kostensumme dem Lande zu vergüten. Es verlangt aber die Gemeinde Glarus eine spezifizierte Rechnung von sämtlichen Arbeiten mit Angabe des Masses, Preises etc.

Wir haben nun diese Rechnung aus den mitfolgenden Aktenstücken selbst anfertigen wollen, allein wir konnten keine Übereinstimmung mit der obigen Gesamtsumme von Fr. 15,904.69 Rp. finden. Wir erlauben uns daher in dieser Angelegenheit an Sie zu wenden und ersuchen Sie, uns diese Rechnung so viel möglich spezifiziert mit möglichster Beförderung anzufertigen und uns solche wieder mit sämtlichen Aktenstücken zu übermachen.

Ihrer geneigten Entsprechung uns gerne versichert haltend, verharret hochachtungsvoll

Die Bau-Commission

⁵³ Das Kloster Rheinau wurde damals nach den Plänen und unter der Leitung von Johann Caspar Wolff umgebaut, um die Anlage als psychiatrische Anstalt nutzen zu können.

Zusammenstellung der Baukosten des neuen Gerichtshauses in Glarus:

Maurermeister Aebli I.	Fr. 112 830.29
ditto Umgebung II.	Fr. 1 809.86
Land Glarus, Schiefer	Fr. 3 438.27
Zimmermeister Stüssi	Fr. 55 578.80
Schreiner Jenny	Fr. 7 440.95
Schreiner Altmann	Fr. 3 048.29
Schreiner Knobel	Fr. 2 688.64
Lieferant Imboden	Fr. 9 818.75
Glasermeister Zweifel	Fr. 2 368.60
Glasermeister Stähli	Fr. 1 730.48
Hr. Hug (Nachtrag)	Fr. 810.65
Spenglermeister Michel	Fr. 836.96
Spenglermeister Jenny	Fr. 1 546.97
Schlossermeister Bähler	Fr. 10 256.39
Dr. Brunner	Fr. 4 432.73
Dr. Staub	Fr. 799.25
Schlossermeister Milt (Nachtrag)	Fr. 265.–
Herr Scheuchzer	Fr. 454.20
Gebr. Sulzer (Nachtrag)	Fr. 49.70
Herr Kubli	Fr. 218.35
Maler Scheller	Fr. 2 361.36
Maler König	Fr. 1 965.25
Maler Hörbst ⁵⁴	Fr. 7 980.44
Maler Blumer	Fr. 125.20
Sattler Tschudi	Fr. 565.20
Dampfheizung	Fr. 9 023.97
Verschiedenes	Fr. 6 338.90
Gaseinrichtung	Betrag ausstehend
Total ohne Wachthäuser	Fr. 248 801.45
Südliches Wachthaus total	Fr. 16 660.96
Nördliches Wachthaus total	Fr. 14 855.33 ⁵⁵

⁵⁴ Möglicherweise handelt es sich hier um Georg Herbst aus Zürich, der die prächtige Stuckdecke im Gerichtssaal erstellte. Vgl. Davatz, Glarus, S. 29.

⁵⁵ Offenbar wurde die im Brief an Bauleiter Sauerwein vom 26.1.1865 für das nördliche Waschhaus angegebene Summe noch etwas nach unten korrigiert. Laut Winteler, S. 223 beliefen sich schliesslich die Baukosten für das Gerichtshaus (ohne Möblierung) auf Fr. 296 400.–.

Bibliografie

Quellen

- Landesarchiv Glarus (LAGL): NAE 123, fasz. 3 oder Archiv Vischer N 2, fasz. 9–14 Akten und Protokolle zum Gerichtshausbau
- Staatsarchiv Zürich (STAZ): W I 66: Briefe von Bauleiter Sauerwein an Johann Kaspar Wolff. In: Familienarchiv Johann Kaspar Wolff
- Schindler, E.: Notizen über den Wiederaufbau von Glarus 1861, 1862, 1863. (Handschrift)

Literatur

- Becker, B.: Der Brand von Glarus. Mit Vorwort, Erläuterungen und Nachwort, herausgegeben von Eduard Vischer. Glarus 1986
- Burlet, L.: Glarus – vom Flecken zur Stadt: geschichtliche Notizen zu den Strassen und Gebäuden. 3 Bde. Typoskript. Glarus 1989
- Davatz, J.: Glarus. Hg. Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte. Bern 1983
- Rebsamen, H.: Delémont, Frauenfeld, Fribourg, Genève, Glarus. In: INSA, Bd. 4. Hg. Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte. Zürich 1992.
- Simon, B.: Skizze aus meinem Leben. Herausgegeben von Erika Feier Erni, 2007. In: www.baudenkmaeler.ch
- Spälti, Hch.: Geschichte der Stadt Glarus. Glarus 1911.
- Thürer, H.: Geschichte der Gemeinde Mollis. Glarus 1954.
- Tschudi, N.: Glarus vor, während und nach dem Brande des 10./11. Mai 1861: geschichtliche Darstellungen aus der Gemeinde Glarus, wie sie in einer pergamentenen Urkunde in den Eckstein der neuen Kirche in Glarus am 1. Mai 1864 niedergelegt wurde. Glarus 1864.
- Winteler, H.: Glarus: Geschichte eines ländlichen Hauptortes. Glarus 1961.

Zeitungen/Zeitschriften

- Amtsblatt des Kantons Glarus
- Neue Glarner Zeitung
- Glarner Nachrichten

Nachschlagewerke

- Grimmsches Wörterbuch
- Historisch-biografisches Lexikon der Schweiz (HBLs)
- Lohmann U., Holz-Lexikon. Leinfelden-Echterdingen 2003
- Schweizerisches Idiotikon



Altes und neues Carré-Glarus greifen im Sand und am Zaunplatz ineinander.
Nicht immer «flüssig» genug, wie die Ortsplaner von 1948 fanden.